



N i e d e r s c h r i f t

über die 09. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 28. März 2023, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid

2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.

StR Johannes Tilg, B.A.

StR Daniel Neuner

StRⁱⁿ Theresa Schatz

StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz

GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch

GR Mag. Michael Schober

GR Florian Staudinger

Ersatz-GR DI (FH) Thomas Erbeznik

Vertretung für Herrn GR Dr.jur.
Christian Visinteiner

GR Ing. Dieter Schirak

GR Christoph Sailer

Ersatz-GR MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Monika
Bucher-Innerebner

GR Benjamin Hinterholzer

GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc

GRⁱⁿ Angelika Sachers

GR Florian Katzengruber, BSc MA

Ersatz-GRⁱⁿ Patricia Kalischnig

Vertretung für Herrn GR Michael
Henökl

Ersatz-GR Andreas Hanel

Vertretung für Frau GRⁱⁿ Irene Partl

GR Mag. (FH) Thomas Viertl

abwesend:

GR Dr.jur. Christian Visintainer	entschuldigt
GR ⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner	entschuldigt
GR ⁱⁿ Irene Partl	entschuldigt
GR Michael Henökl	entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Christoph Sailer und GR Florian Katzensgruber

Schriftführer:

Stadtdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 30.01.2023
2. Entsendungen in den Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs-Aktiengesellschaft
3. Raumordnungsangelegenheiten
 - 3.1. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2022) betreffend Gste .753, 696/10 und 696/11, alle KG Hall, Riedau
 - 3.2. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2022) betreffend Gste .878, .524 und 852/2 sowie Teilflächen Gste 852/1, 1130, 1093 und 858/1, alle KG Hall, Ziegelweg
 - 3.3. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 26/2020) betreffend Gst 616, KG Hall, Obere Lend
 - 3.4. Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 8/2022) betreffend Gste 614/1, 614/2 und 616, alle KG Hall, Obere Lend
 - 3.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 88) betreffend Gst 3737/1, KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
 - 3.6. Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2023) betreffend Gste .222 und 3737/1, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße
 - 3.7. Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2023) betreffend Gste 805/11 und 805/2, beide KG Hall, Alte Landstraße
 - 3.8. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 3/2023) betreffend Gste .1236 und 1108/25, beide KG Hall, Schopperweg

- 3.9. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 4/2023) betreffend Gste .865, .866, .1031, .1286, .1288, 906/1, 906/2, 907, 920, 932/1, 932/3, 932/4, 932/13, 932/15, 932/16 und 932/17, alle KG Hall, sowie Gste 3709/5 und 3709/8, beide KG Heiligkreuz I, Scheidensteinstraße
- 3.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 89) betreffend Teilfläche Gst 977, KG Hall, Schumacherweg
- 3.11. Verordnung einer Bausperre gemäß § 75 TROG 2022 im Bereich der Grundstücke 506/3 und 506/2 sowie auf der als Bauland gewidmeten Teilfläche des Grundstückes 508/1, alle KG Hall, Milser Straße
4. Exkammerierung einer Teilfläche der öffentlichen Straße, Gst 977, KG Hall (Schumacherweg) - Aufhebung des Gemeingebrauchs
5. Mittelfreigaben
 - 5.1. Bauhof, Augasse 6, Erneuerung Dachhaut, Mittelfreigabe, Baukostenzuschuss HallAG Kommunal GmbH, Ermächtigung StR
 - 5.2. Straßenbauten - Erwerb und Ablöse von Grundstücken - Mittelfreigabe
 - 5.3. Fenstersanierung Heime Haus 4 - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Stadtrates für Auftragsvergaben
 - 5.4. Notstromversorgung Heime - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergaben
 - 5.5. Mittelübertragung: Marktanger - im Bau befindliche Anlagen
 - 5.6. Generalsanierung Freischwimmbad - Weitere Mittelfreigabe für Kosten der Vorprojektierung
 - 5.7. Straßenbau 2023 - Mittelfreigabe und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe
6. Nachtragskredite
7. Auftragsvergaben
8. Antrag um kostenlose Ausleihe der Kinderhörbücher in der Stadtbücherei
9. Volksschule Am Stiftsplatz: Erklärung zur Ganztageschule
10. Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im Finanzjahr 2022
11. Begründung von Abweichungen gemäß Rechnungsabschluss 2022 gegenüber dem Voranschlag ab einem Betrag von EUR 100.000,00
12. Rechnungsabschluss 2022
13. Aufhebung Parkplätze am Oberen Stadtplatz
14. Antrag/Grundsatzbeschluss von FPÖ Hall vom GR 13.12.2022 betreffend Unterstützung der Haller Tafel (betrieben durch das Rotes Kreuz, Ortsstelle Hall in Tirol) durch Geldmittel der Stadt Hall in Tirol
15. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
16. Personalangelegenheiten
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Margreiter begrüßt herzlich die anwesenden Besucher*innen; die Gäste, welche die Sitzung via Streaming verfolgen; die Kolleg*innen im Gemeinderat. Er entschuldigt die abwesenden Mitglieder des Gemeinderates und nennt deren anwesenden Ersatzmitglieder. Sein Gruß gilt im Speziellen auch den anwesenden Vertretern der Beamtenschaft. Er ersucht GR Sailer und GR Katzengruber, als Protokollunterfertiger zu fungieren.*

zu 1. Niederschrift vom 30.01.2023

Die Niederschrift vom 30.01.2023 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Entsendungen in den Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Bgm. Margreiter führt aus, die Periode des Aufsichtsrates laufe ab, dieser sei somit neu zu bestellen. Aufgrund der Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und des Ergebnisses der Gemeinderatswahl seien die Aufsichtsratspositionen wie folgt zu besetzen:

Der Volkspartei Hall – Team Werner Hackl stünden drei Aufsichtsratsposten zu; seiner eigenen Gruppierung „Dr. Christian Margreiter – Für Hall“ zwei; der „SPÖ Hall und Parteifreie – Mag.^a Julia Schmid & Team“ einer und den „Grünen Hall und Unabhängige“ ebenfalls ein Sitz im Aufsichtsrat. Er ersuche, die entsprechenden Namhaftmachungen vorzulegen.

Demgemäß wurden (unter Außerachtlassung von Titeln) namhaft gemacht:

- seitens der Volkspartei Hall: Hansjörg Felder, Reinhard Spötl, Peter Grassl
- seitens der Liste „Für Hall“: Christina Haslwanter und Nicolaus Niedrist
- seitens der SPÖ: Christian Oberhollenzer
- seitens der „Grünen“: Birgit Haslinger

zu 3. Raumordnungsangelegenheiten

zu 3.1. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 6/2022) betreffend Gste .753, 696/10 und 696/11, alle KG Hall, Riedau

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.11.2022, Zahl 6/2022, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, die Erlassung des von der PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 17.11.2022, Zahl 6/2022, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Die im Bereich des Planungsgebietes bestehenden Gebäude sollen abgetragen und nach Bildung eines neuen Bauplatzes durch zwei Einfamilienwohnhäuser und ein Nebengebäude ersetzt werden.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend vom Erschließungsweg Riedau auf Gst 1140/1, KG Hall, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Da eine Teilfläche entlang des Erschließungsweges Riedau als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 festgelegt ist und die Straßenfluchtlinie der südlichen Begrenzung dieser Festlegung folgt, wird eine privatrechtliche Vereinbarung ausgearbeitet.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Siehe Raumordnungsvertrag

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

- zu 3.2. **Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2022) betreffend Gste .878, .524 und 852/2 sowie Teilflächen Gste 852/1, 1130, 1093 und 858/1, alle KG Hall, Ziegelweg**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.01.2023 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.11.2022, Zahl 7/2022, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idGF, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Das auf Gst .878 befindliche Wohnhaus soll abgebrochen und nach Neuparzellierung des Bereiches durch ein Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Einheiten ersetzt werden.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen und Ausbauten des Ziegelweges raumordnungsrechtlich abzusichern, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über den Ziegelweg auf Gste 1093,1094 und 1206, alle KG Hall, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich der Parzellen des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Die Verkehrserschließung des Planungsgebietes erfolgt über den Ziegelweg. Die verkehrliche Erschließung der in zweiter Reihe am Ziegelweg gelegenen Grundstücke soll über einen im Bereich des Planungsgebietes zu schaffenden Servitutsweg erfolgen.

Da eine Verbreiterung des Ziegelweges in diesem Bereich vorgesehen ist, wird ein Raumordnungsvertrag ausgearbeitet.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Siehe Raumordnungsvertrag

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.3. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 26/2020) betreffend Gst 616, KG Hall, Obere Lend

ANTRAG:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020 betreffend den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 09.11.2020, Zahl 26/2020, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund fehlender Zustimmungen hinsichtlich umsetzungsrelevanter Vorgaben wird der Beschluss aufgehoben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.4. **Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 8/2022) betreffend Gste 614/1, 614/2 und 616, alle KG Hall, Obere Lend**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.02.2023, Zahl 8/2022, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Es beabsichtigt im Bereich des Planungsgebietes im Sinne der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Entlastung des östlich gelegenen Wohnbereiches in Form eines Servituts eine LKW-taugliche Wendschleife zu realisieren.

Im Bereich des Planungsgebietes ist die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine klare rechtliche Grundlage für Bauvorhaben im Bereich des Planungsgebietes zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan mit Kenntlichmachung geplanter Servitutsflächen (u.a. LKW-Wendes Schleife) erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Erschließungsstraße Obere Lend auf Gst 1055/1, KG Hall, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundstücke bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Hinsichtlich der geplanten Servitutsflächen wird eine privatrechtliche Vereinbarung ausgearbeitet.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Privatrechtliche Vereinbarung (Servitutsflächen – Bau der notwendigen Straßen)

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 88) betreffend Gst 3737/1, KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 10.01.2023, Zahl 354-2023-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **3737/1 KG 81008 Heiligkreuz I**

rund 631 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Vorfeld der Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit soll das bisher als Gartenfläche genutzte Grundstück 3737/1, KG Heiligkreuz I, mit dem bereits mit einem Wohngebäude bebauten Grundstück .222, KG Heiligkreuz I, vereinigt werden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für das durch die Vereinigung neu formierte Grundstück ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 3737/1, KG Heiligkreuz I, erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.6. Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2023) betreffend Gste .222 und 3737/1, beide KG Heiligkreuz I, Reimmichlstraße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.02.2023, Zahl 1/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nach Vereinigung des Grundstücks .222 mit Grundstück 3737/1, beide KG Heiligkreuz I, sollen im Bereich des Planungsgebiets Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Reimmichlstraße auf Grundstück 4034/2, KG Heiligkreuz I, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.7. Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 2/2023) betreffend Gste 805/11 und 805/2, beide KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.02.2023, Zahl 2/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Nach Vereinigung der Grundstücke 805/11 und 805/2, beide KG Hall, soll südseitig ein Zubau zum bestehenden Betriebsgebäude errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine raumordnungsrechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Alten Landstraße auf Grundstück 1092, KG Hall, und der Trientlstraße auf Grundstück 1143/1, KG Hall, gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebiets bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.8. Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 3/2023) betreffend Gste .1236 und 1108/25, beide KG Hall, Schopperweg

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idGF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.02.2023, Zahl 3/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Im Bereich des Planungsgebietes ist die Durchführung von Baumaßnahmen am Bestandsobjekt vorgesehen.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu

schaffen, wird ggst. Bebauungsplan mit Berücksichtigung des geplanten Ausbaus des Schopperweges für Grundstücke .1236 und 1108/25, beide KG Hall, erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend vom Schopperweg auf Grundstück 1108/4 gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundstücke bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Da eine südliche Teilfläche des Grundstücks 1108/25, KG Hall, als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 festgelegt ist und die Straßenfluchtlinie der nördlichen Begrenzung dieser Festlegung folgt, wird ein Raumordnungsvertrag ausgearbeitet.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Raumordnungsvertrag (Flächenankauf und Errichtung der Straßen [Verbreiterung])

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.9. **Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 4/2023) betreffend Gste .865, .866, .1031, .1286, .1288, 906/1, 906/2, 907, 920, 932/1, 932/3, 932/4, 932/13, 932/15, 932/16 und 932/17, alle KG Hall, sowie Gste 3709/5 und 3709/8, beide KG Heiligkreuz I, Scheidensteinstraße**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.02.2023, Zahl 4/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2022 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2022 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

In Hinblick auf den geplanten Austausch des 50-Meter-Beckens und die Errichtung von notwendigen Nebengebäuden ist eine Vereinigung der Grundparzellen im Bereich des Planungsgebietes notwendig.

Voraussetzung für die geplanten Baumaßnahmen und die Vereinigung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Erlassung eines Bebauungsplanes.

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich Gebäude und bauliche Anlagen, die denkmalgeschützt sind.

Die konkrete Situierung der geplanten Gebäude bzw. baulichen Anlagen erfolgt nach Vorgabe des Bundesdenkmalamtes.

Um entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 11 lit. d-f des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept eine rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan für das Planungsgebiet erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes über die Scheidensteinstraße (Gste 991/2 und 991/1, beide KG Hall) sowie die Badgasse (Gst 4033, KG Heiligkreuz I) gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 89) betreffend Teilfläche Gst 977, KG Hall, Schumacherweg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.03.2023, Zahl 354-2023-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **977 KG 81007 Hall**

rund 42 m²

von Freiland § 41

in

Kerngebiet § 40 (3)

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des auf Grundstück 243/8, KG Hall, befindlichen Bestandsobjektes soll eine Grenzbereinigung durchgeführt werden.

Dazu soll das Grundstück 243/8, KG Hall, um eine Teilfläche des Grundstückes 977, KG Hall, ergänzt werden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 nach Neuformierung des Grundstückes 243/8, KG Hall, ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

- zu 3.11. **Verordnung einer Bausperre gemäß § 75 TROG 2022 im Bereich der Grundstücke 506/3 und 506/2 sowie auf der als Bauland gewidmeten Teilfläche des Grundstückes 508/1, alle KG Hall, Milser Straße**

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

- zu 4. **Exkammerierung einer Teilfläche der öffentlichen Straße, Gst 977, KG Hall (Schumacherweg) - Aufhebung des Gemeingebrauchs**

ANTRAG:

Die in der Planurkunde des Vermessungsbüros Ebenbichler ZT GmbH, GZl. 16887/21T, vom 22.06.2022 dargestellte Teilfläche ① im Ausmaß von ca. 42 m² der öffentlichen Straße „Schumacherweg“ mit der Grundstückszahl 977, KG Hall, wird als Gemeindestraße aufgelassen, da ihr keine Verkehrsbedeutung nach § 13 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz mehr zukommt. Weiters wird die Widmung des Gemeingebrauchs gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Im Zusammenhang mit dem Ansuchen des Vereins „Kolpingsfamilie Hall in Tirol“ vom 30.05.2022 zur Begradigung des südlichen Grundstücksverlaufs Schumacherweg 2/2a ist die im Lageplan GZl. 16887/21T des Vermessungsbüros Ebenbichler ZT GmbH vom 22.06.2022 bereits projektierte Straßengrundabtretung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchzuführen.

In der Sitzung des Stadtrats vom 8.3.2023 wurde gemäß dem Angebot der Stadt Hall vom 15.06.2022 die Zustimmung zur beantragten Straßengrundabtretung erteilt.

Die Teilfläche ① im Ausmaß von ca. 42 m² wird von dem Öffentlichen Gut „Straße“ (Schumacherweg) abgeschrieben und dem Privatgrundstück des Vereins „Kolpingsfamilie Hall in Tirol“, Gst 243/8, KG Hall, zugeschrieben, weshalb die Teilfläche ① der öffentlichen Straße im Ausmaß von ca. 42 m² aufgelassen wird, da ihr keine Verkehrsbedeutung nach dem Tiroler Straßengesetz mehr zukommt.

Des Weiteren ist es notwendig, die Widmung des Teilstücks ① zum Gemeingebrauch gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufzuheben, damit die Ab-/Zuschreibungen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz im Grundbuch durchgeführt werden können.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. **Mittelfreigaben**

zu 5.1. **Bauhof, Augasse 6, Erneuerung Dachhaut, Mittelfreigabe, Baukostenzuschuss HallAG Kommunal GmbH, Ermächtigung StR**

ANTRAG:

Für die **Erneuerung der Dachhaut am Objekt Bauhof, Augasse 6**, der Auftrag an die Fa. LAAS-Leichtdach-Systeme Gesellschaft m.b.H. durch der HallAG Kommunal GmbH für eine gesamthafte Sanierung der Dachkonstruktion erteilt. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol beteiligt sich an diesem Auftrag in Form eines **Baukostenzuschusses** in der Höhe von **103.795,72 Euro** an die HallAG Kommunal GmbH. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Für die Bewilligung von weiteren Baukostenzuschüssen im Rahmen des gegenständlichen Sanierungsvorhabens an die HallAG Kommunal GmbH (Blitzschutz, Installateurleistungen) wird der **Stadtrat** ermächtigt.

Da dieses Vorhaben **finanztechnisch als Kapitaltransfer** an die Hall AG abgewickelt wird, ist die Genehmigung eines **Nachtragskredites** in Höhe 150.000,-- EUR auf HHKonto 1-612000-775000 (Kapitaltransfer) nötig. Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Minderausgaben auf HHKonto 1/612000-614900 (Einmalige Instandhaltung von Gebäuden). Die Mittel werden freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der Neuerrichtung des Bauhofgebäudes am Standort Augasse 6 im Jahre 1999 wurde als Dachkonstruktion ein System der Marke LAAS-Leicht-Dach verbaut. Es handelt sich hierbei um vorproduzierte, kompakte Fertigteilelemente, welche auf eine statisch tragende Unterkonstruktion aufgelegt werden. Die Fertigteilelemente sind aufgrund ihrer Bauweise in sich statisch tragend.

Während der bisherigen Nutzung des Gebäudes kam es vorwiegend aufgrund von Hagelschlägen zu Mikrorissen an der Dachhaut, welche in Folge zu Wassereintritten und Beschädigungen der Unterkonstruktion führten. Zur Wiederherstellung der vollständigen statischen Trag- und Wärmedämmfähigkeit der Konstruktion ist eine Sanierung des Aufbaues erforderlich.

Nachdem für eine Sanierung der schadhaften Stellen die Dachfläche großflächig geöffnet werden muss und sich die Dachhaut aufgrund Ihres Alters bereits generell in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindetet, wird empfohlen, im Zuge der Sanierung des

Unterbaues auch eine neue Dachhaut auszuführen. Gemäß Angebot des Herstellers ist mit der Erneuerung der Dachfläche eine 10jährige Werksgarantie verbunden. Es kann aber von einer wesentlich längeren Lebensdauer ausgegangen werden, wie das gegenständliche Produkt im Praxistest bewiesen hat.

Da die Beschädigungen der Dachhaut in die Zeit Leasingphase des Objektes fallen, konnte mit dem ursprünglichen Leasinggeber – nunmehr HallAG Kommunal GmbH – ein Beteiligungsmodell erarbeitet werden. Es ist nunmehr vorgesehen, dass der Auftrag an die Firma LAAS-Leichtdach-Systeme Gesellschaft m.b.H. von der HallAG Kommunal GmbH gesamthaft für die Sanierung des Unterbaues und die Erneuerung der Dachhaut erteilt wird und die Stadtgemeinde Hall in Tirol einen Baukostenzuschuss an die HallAG Kommunal GmbH für ihren Anteil (Erneuerung Dachhaut) leisten wird. Dieser Baukostenzuschuss wird mit derzeit mit 103.285,72 Euro netto beziffert, wobei die Abrechnung dann nach tatsächlichem Aufmass erfolgt. Weiter Leistungen wie bspw. die De- und Wiedermontage des Blitzschutzes sowie für das Ab- und wieder anschließen der Regenentwässerungen werden noch separate Leistungen benötigt, für welche derzeit Angeboten von der HallAG Kommunal GmbH eingeholt werden.

Im Zuge der Erneuerung der Dachhaut soll nunmehr auch ein Seilsicherungssystem gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz ausgeführt werden, welches gegenständlich auf den Dachflächen noch nicht vorhanden ist. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hall in Tirol und ist im zuvor angeführten Baukostenzuschuss bereits berücksichtigt.

Die Vergabe des Bauauftrages erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Punkt 3 lit. a Bundesvergabegesetz 2018 „Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorhergehende Bekanntmachung“ zumal gegenständliche Bauleistung zur Wiederherstellung der statischen Tragfähigkeit nur vom ursprünglichen Systemhersteller erbracht werden kann und deshalb aus technischen Gründen ein Wettbewerb nicht vorhanden ist.

Im Voranschlag 2023 sind auf HHKonto 1/612000-614900 für die Einmalige Instandhaltung von Gebäuden Mittel in der Höhe von 150.000,-- vorgesehen. Diese sollen zur Gänze für gegenständliche Sanierung frei gegeben werden. Der Stadtrat solle für die mit gegenständlicher Sanierung in Zusammenhang stehender weiterer Beauftragungen im Rahmen der frei gegebenen Mittel ermächtigt werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Jährliche Dachkontrollen und Durchführung der erforderlichen Wartung zur Erhaltung der Systemgarantie

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.2. **Straßenbauten - Erwerb und Ablöse von Grundstücken - Mittelfreigabe**

ANTRAG:

Für die **vertraglich vereinbarten Ablösen von Grundstücken für die Straßenbauten: Kreisverkehr B171 – Brockenweg, Tschidererweg, Padre-Kino-Straße und Getznerstraße**, die im Jahr 2022 durchgeführt wurden, werden die im Voranschlag 2023 vorgesehenen Mittel für den **Erwerb der erforderlichen Flächen** frei gegeben.

Im **Voranschlag 2023** sind auf HH Konto **1/612012-003000** (Erwerb / Ablöse Grundstücke zu Straßenbauten) Mittel in der Höhe von **brutto Euro 545.000,00** für diese Maßnahmen vorgesehen. Die **Freigabe der Mittel in der Höhe von brutto Euro 545.000,00 wird genehmigt.**

Die Finanzierung erfolgt, wie im Voranschlag vorgesehen, in voller Höhe durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Im Jahr 2022 wurden folgende Straßenbauten, für die Grundablösen erforderlich sind, durchgeführt und abgeschlossen: **Kreisverkehr B171 – Brockenweg, Tschidererweg, Padre-Kino-Straße und Getznerstraße.**

Nach dem Vorliegen der Schlussvermessungen und dem Feststellen der tatsächlichen Ablöseflächen, werden die vertraglich fest gelegten Zahlungen für den Erwerb von Flächen für diese Straßenbauten schlagend.

Es wird daher empfohlen, die im **Voranschlag 2023** vorgesehenen Mittel auf HH Konto **1/612012-003000** (Erwerb / Ablöse Grundstücke zu Straßenbauten) in der Höhe von **brutto Euro 545.000,00** für diese Maßnahmen frei zu geben.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.3. **Fenstersanierung Heime Haus 4 - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Stadtrates für Auftragsvergaben**

ANTRAG:

Das Bauvorhaben Sanierung Fenster, Wohn- und Pflegeheime Haus 4, wird beginnend mit den erforderlichen Ausschreibungen durchgeführt.

Im Voranschlag 2023 sind auf den HH-Konten 1/859400-614900 und 1/859410-614900 (Einmalige Instandhaltung) Mittel in der Höhe von € 320.000,- für dieses Projekt vorgesehen. Ein gesonderter Auftrag über die Ausschreibung der Bauleistungen in Höhe von rund € 7.600 wurde bereits vom Bürgermeister genehmigt und erteilt. Die **Freigabe der restlichen Mittel wird nunmehr genehmigt.** Diese Mittel teilen sich im Verhältnis 95,7:4,3 auf die oben genannten Haushaltskonten auf; somit auf HH-Konto 1/859410-614900 rund € 299.000 und auf HH-Konto 1/859400-614900 rund € 13.400.

Der **Stadtrat wird ermächtigt**, im Rahmen dieser Mittelfreigabe **Aufträge für die Bauausführung** im Zusammenhang mit diesem Projekt **zu vergeben.**

BEGRÜNDUNG:

Bei allen Fenstern der Objekte Haus 3 und Haus 4 wurden großflächige Abblätterungen der Schutzlackschicht festgestellt. Um weitere Schäden an den Fenstern durch Verwitterung der Holzrahmen zu vermeiden, welche in kürzester Zeit einen kompletten Tausch notwendig machen würden, ist eine Sanierung dringend erforderlich.

Hierzu wurden für das HHJ 2023 Mittel in Höhe von gesamt € 320.000 auf den genannten HH-Konten budgetiert. Im Rahmen einer vorab durchgeführten Ausschreibung im Jahr 2022 wurde bereits ein Fenster als Muster für das spätere Projekt, mittels Alu-

Beklipping, saniert. So wurde jene technische Variante ermittelt, welche bei geringstem Eingriff in den betrieblichen Ablauf den höchstmöglichen Nutzen und geringsten Preis hervorbringt. Anhand der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse wird nun eine mit dem Vergabegesetz konforme Ausschreibung für die Sanierung aller Fenster von Haus 4 durchgeführt. Ein Projekt zur Sanierung der Fenster von Haus 3 wird derzeit für das Jahr 2024 ausgearbeitet.

Um den Zeitplan einhalten zu können, wird empfohlen den Stadtrat mit der Vergabe der Aufträge zu betrauen. Ergebnisse der Ausschreibung werden Ende März erwartet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.4. Notstromversorgung Heime - Grundsätzliche Beschlussfassung - Mittelfreigabe - Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergaben

ANTRAG:

Die geplante Errichtung der Notstromversorgung für die Wohn- und Pflegeheime, wird beginnend mit den erforderlichen Ausschreibungen für die Planungsarbeiten durchgeführt.

Im Voranschlag 2023 sind auf den HH-Konten 1/859400-050000 und 1/859410-050000 (Sonderanlagen) Mittel in der Höhe von € 251.600,- für dieses Projekt vorgesehen. Die **Freigabe der Mittel von gesamt 251.600,- wird nunmehr genehmigt.** Diese Mittel teilen sich im Verhältnis 95:5 auf die oben genannten Haushaltskonten auf; somit € 239.020,- auf HH-Konto 1/859410-050000 und € 12.580,- auf HH-Konto 1/859400-614900.

Für das Vorhaben wird bei Vorliegen der Endabrechnungen im Rahmen der „Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Blackout-Vorsorge“ eine Landesförderung in der maximalen Höhe (das sind ca. € 50.000) beantragt.

Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für die Bauausführung im Zusammenhang mit diesem Projekt zu vergeben.

BEGRÜNDUNG:

Gemeinden sind angehalten Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur im eigenen Wirkungskreis durchzuführen. Im Rahmen eines Blackout-Programmes für die Jahre 2022 bis 2024 stellt das Land Tirol einen Betrag in Höhe von jährlich 1,5 Mio. Euro zur Förderung solcher Maßnahmen zur Verfügung. Zur Gemeindeinfrastruktur zählen dabei beispielsweise Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, Altenwohn- und Pflegeheime, betreutes Wohnen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen sowie sonstige gemeindeeigene Gebäude. Fördergegenstand ist die Anschaffung von Notstromaggregaten sowie die aufgrund dieser Anschaffung erforderlichen baulichen bzw. elektrotechnischen Maßnahmen.

Die Wohn- und Pflegeheime zählen zur kritischen Gemeinde-Infrastruktur und sollen im Krisenfall, neben den eigenen Aufgaben, auch Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung übernehmen. Angedacht ist beispielsweise die Unterbringung eines Informations- und Versorgungszentrums für die Bevölkerung. Diese Einrichtung soll zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen und Bedürfnisse, außer der Meldung von Notfällen, sein. (zB. Aufwärmen bei Kälte, Koordination von Nachbarschaftshilfe, evt. Kinderbetreuung von Einsatzkräften, etc.).

Darüber hinaus können Hilfspersonal, Bewohner:innen und Bedürftige über die Küche der Wohn- und Pflegeheime gepflegt werden.

Anforderungskriterien an das Gebäude:

- Notstromversorgt
- Licht
- Heizung
- Sanitäreinrichtungen

Derzeit verfügen die Wohn- und Pflegeheime über eine Notbeleuchtung für maximal 12 Stunden. Darüber hinaus über primitive Kochmöglichkeiten mittels mobiler gasbetriebener Kochplatten (Gasgriller, Hockerkocher). Kritische Medizinprodukte sind für einige Stunden durch Batterien und Akkumulatoren gesichert.

Betriebskritische Anlagen wie Kühlhäuser (Lebensmittel), Wäscheaufbereitung, Pumpen zur Warmwasserverteilung, ... sind derzeit unversorgt!

Aufgrund der hohen Komplexität des Projektes wurden zur Abschätzung der Dimensionierung der Notstromanlage Messungen der Stromverbräuche durchgeführt und ein technisches Büro zur Festlegung des Projektrahmens herangezogen.

Auf diesen Ergebnissen beruhend ist nun das Projekt bis zur Umsetzung und Endabnahme in mehreren Schritten weiterzuentwickeln. Dabei muss aber die zeitliche Begrenzung der Fördermöglichkeit berücksichtigt werden, weshalb empfohlen wird, den Stadtrat mit der Vergabe der Aufträge zu betrauen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.5. Mittelübertragung: Marktanger - im Bau befindliche Anlagen

ANTRAG:

Für das Projekt „Gestaltung Marktanger“ ist die grundsätzliche Beschlussfassung für den Rückbau des Objektes Wallpachgasse 5a erfolgt (GR v. 30.01.2023, BA/1137/2023).

Im Voranschlag 2023 sind dafür auf Haushaltskonto 1/363000-002000 finanzielle Mittel in Höhe von EUR 1.000.000,- vorgesehen. Es wird die Übertragung dieser Mittel auf Haushaltskonto 1/363000-006000 Marktanger - im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen genehmigt.

Die bereits genehmigte Mittelfreigabe in der Höhe von Euro 550.000 bleibt bestehen, es ändert sich lediglich das zur verwendende Haushaltskonto.

BEGRÜNDUNG:

Die finanztechnischen Vorgaben für dieses mehrjährige Projekt machen eine Mittelübertragung auf das entsprechende Haushaltskonto nötig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.6. Generalsanierung Freischwimmbad - Weitere Mittelfreigabe für Kosten der Vorprojektierung

ANTRAG:

Auf Haushaltskonto 1/831023-060000 (Vorhaben Freischwimmbad, im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen) werden weitere Mittel in der Höhe von 50.000,-- Euro zur Grundlagenerhebung und für die Durchführung von Vorarbeiten (Abbrucharbeiten, Befundungen, Gutachten) für die Sanierung des Freischwimmbades Hall in Tirol frei gegeben.

Für Auftragsvergaben in diesem Zusammenhang wird der Stadtrat ermächtigt.

Die Finanzierung erfolgt, wie im Voranschlag vorgesehen, in voller Höhe aus der Entnahme der allgemeinen Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Auf Antrag der Finanzverwaltung (Antrag FV/0702/2023) wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2023 bereits Mittel in der Höhe von 150.000,-- Euro frei gegeben. Nunmehr sollen weitere Mittel in der Höhe von 50.000,-- frei gegeben werden sodass in Summe 200.000,-- Euro für die Durchführung von Vorarbeiten (Abbrucharbeiten), Untersuchungen (Baugrund, Statik, Bauhistorische Befundungen) sowie die Erstellung des Totalunternehmerleistungsverzeichnisses zur Verfügung stehen.

Zur effizienten Abwicklung soll der Stadtrat für die Vergabe ermächtigt werden.

Mit den gegenständlich beantragten Mitteln werden folgende, noch zu vergebende Aufträge finanziert:

- 1. Zusatzleistung Fa. Plattner für Mehraufwände bei den Abbrucharbeiten
- Analyse der Betonqualität des Bestandes
- Bauhistorische Befundung durch die Stadtarchäologie

Für die vorgenannten Auftragsvergaben erfolgen gesonderte Anträge an den Stadtrat.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.7. Straßenbau 2023 - Mittelfreigabe und Ermächtigung des Stadtrates zur Auftragsvergabe

ANTRAG:

Die Mittelfreigabe in Höhe von EUR 328.600,00 für die Umsetzung verschiedener Straßenbaumaßnahmen wird genehmigt.

Im Voranschlag 2023 sind auf HH Konto 1/612012-002000 Mittel in der Höhe von EUR 328.600,00 für die Umsetzung verschiedener Vorhaben für den Straßenbau in Fortführung der Straßenbaumaßnahmen 2022 vorgesehen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit diesen Bauvorhaben zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt, wie im Voranschlag vorgesehen, in voller Höhe durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Um verschiedene Maßnahmen im Straßenbau durchführen zu können, wird die Freigabe der Mittel in der Höhe von EUR 328.600,00 beantragt.

Die Maßnahmen umfassen:

- Krajncstraße -Wendehammer Tigewosi
- Bushaltestelle Milser Straße

Zur effizienten Abwicklung wird der Stadtrat zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. Antrag um kostenlose Ausleihe der Kinderhörbücher in der Stadtbücherei

ANTRAG:

Die im GR vom 16.11.2022 beschlossene Entgeltordnung (FV/0677/2022) werden hinsichtlich der unter Punkt 1.2. angeführten Leihgebühren, Ausleihemodalitäten und Versäumnisgebühren **der öffentlichen Bücherei der Stadt Hall** wie folgt abgeändert.

Mit 01. April 2023 wird die **Leihgebühr für Hörbücher/Tonies** von bisher 1,00 Euro auf nunmehr 0,00 Euro festgesetzt. Die Ausgabemenge ist mit einem Stück pro Kind begrenzt. Die Regelungen für Entlehnzeiten sowie Versäumnisgebühren bleiben unverändert.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben von 30.01.2023 ersuchen die Mitarbeiter:innen der Büchereizweigstelle in Schönegg die kostenlose Ausleihe von Kinderhörbüchern zu ermöglichen. Kostenlos ausleihbare Kinderhörbücher, sind ein Zugpferd, um künftige Leser gewinnen zu können. Die kostenlose Ausleihe kommt vor allem sozial schwachen Familien zugute, wodurch weitere Büchereibesuche gewährleistet werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ausfall von Einnahmen in geschätzter Höhe von 1.000,00 Euro pro Jahr.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Volksschule Am Stiftsplatz: Erklärung zur Ganztagesesschule

ANTRAG:

Gemäß Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 § 99 a wird die Volksschule Am Stiftsplatz ab dem Schuljahr 2023/2024 zur ganztägigen Schule bestimmt.

BEGRÜNDUNG:

Der Schulerhalter hat eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass mindestens 15 Schülerinnen und Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden. Ist die Gemeinde für mehrere Schulen als Schulerhalter zuständig, ist bereits bei einer zu erwartende Schülermindestzahl von 12 eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen.

Der Schulerhalter kann eine Schule als ganztägige Schule bestimmen, wenn insgesamt sieben Schülerinnen und Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.

In Anbetracht der vorjährigen Umfragen des Landes lässt sich ein wesentlicher Bedarf erkennen. Im Laufe des April wird vom Land wieder die jährliche Umfrage zur Schulischen Tagesbetreuung initiiert werden. Daraus wird der voraussichtliche Bedarf 2023/2024 hervorgehen.

Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule sind der Bildungsdirektion anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Stellungnahme der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zum beabsichtigten Vorhaben beizuschließen.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

*StR Schatz bringt vor, für Kinder einen Raum zu schaffen, in dem sie aufgehoben und bestmöglich gefördert seien, sei in jeder Gemeinde ein zentrales Thema. Sie sei froh und dankbar, dass die Pädagog*innen in den Horten bisher und auch künftig so tolle Arbeit leisten würden und viele Kinder in deren Händen bestens aufgehoben seien. Sie habe in den vergangenen Jahren aber immer wieder eindrücklich miterlebt, dass dieses Angebot nicht mehr ausreiche. Familien, die einen Betreuungsplatz dringend gebraucht hätten, um ihren beruflichen Pflichten nachzukommen, hätte man keinen Platz anbieten können. Das seien – mehr als bedauerlich – absolute Härtefälle. In ihrer Vision einer Gemeinde müsse eine Familie aber kein Härtefall sein, um einen Betreuungsplatz zu bekommen. In ihrer Vision unserer Gemeinde könnten auch Kinder einen Betreuungsplatz bekommen und ihn sich nebenbei auch noch leisten, die zuhause einfach zu wenig Platz hätten, die das soziale Umfeld mit ihren Freunden als Mehrwert sähen oder die die Betreuung als Chance zur Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse sehen würden. In Hall sei man bezüglich der schulischen Tagesbetreuung erfahren. Sowohl die Sonderschule im Schulzentrum, als auch die dortige Mittelschule würden seit Jahren eine schulische Tagesbetreuung anbieten. Man wolle also nichts Neuartiges testen, sondern bewährte Strukturen ausbauen. Die schulische Tagesbetreuung als eine Wahlmöglichkeit zur bestehenden Hortstruktur helfe, Plätze zu schaffen, autonom lenken zu können und Familien eine absolut leistbare Alternative zum Hort zu bieten. Natürlich gebe es ein paar Unterschiede zum Hort – Flexibilität, Preis, Verbindlichkeit, strukturelle Formen. Aber genau diese Entscheidung individuell treffen zu können, sei für sie ein klarer Vorteil. Qualitative Betreuung stehe und falle in erster Linie mit der Liebe und der Motivation der Menschen, die diese Betreuung anbieten würden. Sie sei sehr zuversichtlich, dass man in der Volksschule am Stiftsplatz sowohl Freizeitpädagogen finden werde, wie man auch*

bereits ein professionelles Lehrpersonal vorfinde, welches diese Betreuung vorbildlich umsetzen werde. Für alle infrastrukturellen Voraussetzungen – Essen, Freizeit, Hausaufgaben, und so weiter – habe man bereits Ideen. Man könne adaptieren und erweitern, man müsse nur prüfen, was es brauche und was für alle Beteiligten die besten Vorteile bringe. Im Sinne einer leistbaren Betreuungsform für alle und einer echten Chancengleichheit für alle Familien, die einen Betreuungsplatz wollten, hoffe sie auf einen positiven Abschluss zu diesem Antrag.

Bgm. Margreiter verweist auf die mehrheitliche Befürwortung des Antrages im Generationen- und Sozialausschuss.

Vbgm. Schmid bedankt sich bei StR Schatz für deren Worte. Diese habe absolut Recht. Sie sei froh, dass man es gemeinsam schaffe, die schulische Tagesbetreuung, die Ganztageschule auch auf der Ebene der Volksschule in Hall anzubieten. Eben weil es wichtig sei, dass sich keiner sorgen müsse, wie man die Kinder gut betreut unterbringe. Das dürfe es in Hall in Zukunft nicht mehr geben. Das werde für viele Eltern sicher eine große Entlastung und ein gutes Angebot sein. Man dürfe dabei aber nicht stehen bleiben. Sie sei sich sicher, dass sich alle bewusst seien, dass dies nun ein erster Schritt sei, um das Betreuungsangebot für die Sechs- bis Vierzehnjährigen gut auszubauen. StR Schatz habe auch die sehr wichtige Chancengleichheit angesprochen, weil die schulische Tagesbetreuung für die Eltern leistbar sei, dass man mit EUR 35,- pro Monat plus Essensbeitrag dabei sei. Das stelle einen wesentlichen Faktor dar, der es vielen Eltern erleichtern werde, ihr Leben, welches im Moment wirklich nicht einfach sei, finanziell zu bestreiten und dann doch gut leben zu können. In diesem Sinne bedanke sie sich für die Vorarbeiten und sie hoffe auch auf eine positive Beschlussfassung.

StR Schramm-Skoficz möchte sich auch herzlich für die geleisteten Vorarbeiten bedanken. Da sei im Ausschuss diskutiert worden, und sie würden dieses Unternehmen unterstützen, weil es für Eltern gute Bedingungen schaffe. Dies sei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Vbgm. Hackl führt aus, sie würden diesen Vorstoß auch sehr positiv finden. Sie hätten sich auch sehr intensiv mit der Thematik befasst und wollten festhalten, dass es sich um eine gute Ergänzung des Angebotes für Eltern und Kinder handle. Es handle sich hier aber erst um eine Volksschule, wo das jetzt getestet werden solle. Sie wüssten sehr wohl, dass es die schulische Ganztagesbetreuung schon gebe und diese nun im Bereich der Volksschule ausprobiert werde. Man hoffe, dass man das dann auch noch in anderen Schulen etablieren könne, wenn das positiv verlaufe. Man habe auch die Sprengeinteilung in den Schulen; da müsse man sagen, dass die Zuteilung zur Schule auch bestimme, ob man diese Form in Anspruch nehmen könne. Sie würden hoffen, dass das in Zukunft dann auch gerecht würde, dass alle Eltern das in Anspruch nehmen könnten. Man dürfe nicht vergessen, dass man zudem ein Angebot für die Kleinkinder brauche; auch auf das müsse man hinarbeiten. Zudem sei es ihnen wichtig, dass man diese nicht verschränkte Form wähle, welche die Wahlfreiheit für die Eltern offenlasse. Das habe man auch schon diskutiert; es sei wichtig, dass die Eltern sich selbst aussuchen könnten, wie viele Tage sie in Anspruch nehmen wollten. Dass auch, wenn gewünscht, die Nachmittage frei bleiben könnten für sonstige Aktivitäten, wie Musikschulbesuch und Sonstiges. Er glaube, man sei da auf einem sehr guten Weg, und man könne da ruhigen Gewissens und frohen Mutes zustimmen. Das sei eine gute Entwicklung.

GR Kolbitsch findet, das sei ein guter Vorstoß, um das in den Haller Schulen zu ergänzen. Allerdings dürfe man nicht vergessen, diese schulische Ganztagesbetreuung finde dann nicht in den Ferien statt. Alle Eltern, welche sich für dieses Modell entscheiden würden, müssten überlegen, dass in den Osterferien, Semesterferien, Sommerferien das Angebot nicht dastehe. Wer das dann brauche, werde wieder auf

einen Hort zurückgreifen müssen. Die Horte in Hall würden sehr gut funktionieren. Das Hortsystem sei aus ihrer Sicht ein sehr gutes, weil es auch in den Ferien stattfinden könne. Wie man wisse, sei es nicht so einfach, von heute auf morgen weitere Horte auszubauen und neu zu gründen. Deshalb sei die schulische Ganztagesbetreuung sehr zu begrüßen. Es müsse für die Eltern aber die Wahlfreiheit gegeben sein, welches Projekt sie in Anspruch nehmen wollten. Sie werde dennoch zustimmen und hoffe auf gutes Gelingen und dass das auch weiterhin in anderen Schulen möglich sein werde.

Bgm. Margreiter sieht hier einen weiteren Schritt, der aber nicht der letzte Schritt sein könne. Bezüglich der Kinderbetreuung werde man noch viele weitere Schritte machen müssen. Das sei auch ihre Absicht. Als weiterer Schritt in die richtige Richtung sei dieser Antrag aber sehr geeignet.

Vbgm. Schmid gibt GR Kolbitsch insofern Recht, dass die Ferien – wie bereits in der Vergangenheit – ein großer Faktor seien, welcher viele Eltern zur Verzweiflung bringen würde. In vielen Städten und Gemeinden, leider auch in Hall. Eine gute Ergänzung zur schulischen Tagesbetreuung sei die sogenannte „Bedarfsorientierte Ferienbetreuung“, da habe sich das Land Tirol sehr gute Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgedacht. Das sei sehr gut organisiert. Es sei für Städte und Gemeinden möglich, diese bedarfsorientierte Ferienbetreuung in den Herbstferien, Weihnachts- und Semesterferien, Osterferien und den großen Sommerferien anzubieten. Für den heurigen Sommer sei in Ausarbeitung, erstmals die bedarfsorientierte Ferienbetreuung anzudenken. Das sei in Überprüfung, anstelle der Spiel-mit-mir-Wochen, weil ja die Kindergartenkinder bereits seit letztem Jahr den ganzen Sommer in den Haller Kindergärten betreut werden könnten. Deshalb brauche man dieses Extraangebot für die Kindergartenkinder nicht mehr und könnte von den Spiel-mit-mir-Wochen umsteigen auf diese bedarfsorientierte Ferienbetreuung. Das sei in Planung und werde demnächst diskutiert. Weil Vbgm. Hackl und GR Kolbitsch die Wahlfreiheit der Eltern betreffend Hort oder schulische Tagesbetreuung angesprochen hätten: Ja, das sei sehr wichtig. Ein Hort biete im Idealfall größtmögliche Flexibilität. Das sei von den Vorgaben her aber kein Problem, weil es ja auch in der schulischen Tagesbetreuung möglich sei, dass Kinder aus einer – sozusagen - „Nicht-Stammschule“ diese schulische Tagesbetreuung besuchen könnten. Es sei also möglich, dass sich die Eltern dann aussuchen könnten, wo sie ihr Kind hingeben würden.

Vbgm. Hackl erachtet es als wichtig, auch die Schulleitungen und die Lehrer*innen „mitzunehmen“ und bestmöglich einzubinden, weil diese verantwortlich seien, das Konzept, welches jetzt beschlossen werde, auch umzusetzen. Sie wollten, dass die Kinder der Haller*innen bestmöglich betreut würden. Deswegen müsse man sich mit den Schulleitungen und den Lehrer*innen engstens abstimmen und dafür sorgen, dass geeignetes Personal zur Verfügung stehe. Das Thema Hausaufgaben am Nachmittag sei ja schon angesprochen worden, dass die erledigt werden könnten. Dass also nicht die Kinder am Abend nach Hause kämen und noch keine Hausaufgaben gemacht hätten. Das sei bei StR Schatz aber bestens geplant und in guten Händen. Er glaube, dass man da auf eine gute Lösung komme.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen von mehr als EUR 50.000,00 im Finanzjahr 2022

ANTRAG:

Die Überschreitungen der Mittelverwendungsansätze, gemäß Beilage, werden durch Gewährung von Nachtragskrediten genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Überschreitungen der Mittelverwendungsansätze sind durch Beschlussfassung des Gemeinderates oder des dazu ermächtigten Kollegialorganes nachzuweisen (§ 106 TGO).

Aufgrund der erfolgten Buchungen für das Finanzjahr 2022 und der daraus resultierenden Abschlussbuchungen sind die Nachtragskredite wie vorliegend zu beantragen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Begründung von Abweichungen gemäß Rechnungsabschluss 2022 gegenüber dem Voranschlag ab einem Betrag von EUR 100.000,00

ANTRAG:

Die Begründungen hinsichtlich der Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag 2022 gemäß Beilage werden genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2021 sind Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag über EUR 100.000,00 zu begründen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Rechnungsabschluss 2022

ANTRAG:

Für den Rechnungsabschluss 2022 wird dem Bürgermeister die Entlastung erteilt, und der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 wird genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom **13. März bis 27. März 2023** zur allgemeinen Einsicht in der Finanzverwaltung aufzulegen. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht erhoben worden.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde am 23.02.2023 und 08.03.2023 vom Überprüfungsausschuss gemäß § 111 TGO der Vorprüfung unterzogen. Dabei haben sich

keine Beanstandungen ergeben. Somit wird an den Gemeinderat gem. § 108 Abs. 3 TGO seitens des Überprüfungsausschusses der obige Antrag gestellt.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

*Bgm. Margreiter erläutert das formelle Procedere. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses sei dem Überprüfungsausschuss zugeleitet und von diesem auch behandelt worden. Er wolle sich bei allen bedanken, die hier beteiligt gewesen seien. So wolle er sich vorerst beim Stadtkämmerer Mag. Schoiswohl, beim Finanzstadtrat Daniel Neuner und beim Obmann des Überprüfungsausschusses Thomas Viertl sehr herzlich bedanken. Es handle sich eigentlich um einen sehr erfreulichen Rechnungsabschluss, weil dieser in allen Bereichen aufzeige, dass die Vorgaben übertroffen worden seien. Klar sei, dass dies nicht nur der Verdienst der Stadt sei. Das gehe im Wesentlichen auf wesentlich höhere Steuereinnahmen zurück, als sie ursprünglich geplant gewesen seien. Die relevante Darstellung ergebe sich eigentlich aus dem Saldo 5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Das sei eine wichtige Kennzahl. Budgetiert sei dort – Vorsicht! – ein Minus von EUR 5 Millionen gewesen. Mit einem Plus von EUR 800.000,- verzeichne man hier natürlich ein wesentlich erfreulicherer Ergebnis, als in der Budgetplanung vorgesehen gewesen wäre. Die liquiden Mittel seien also um EUR 800.000,- angestiegen. Das hänge im Wesentlichen mit der Einnahmensituation zusammen, wo man im Vergleich zu den budgetierten Einnahmen ein Plus von EUR 5,3 Millionen habe. So seien die Ertragsanteile des Bundes wesentlich besser ausgefallen, als angenommen. Ein für Hall sehr wesentlicher und erfreulicher Faktor sei aber auch, dass die Kommunalsteuer um fast EUR 800.000,- gestiegen sei. Man habe hier also eine als durchaus erfreulich zu bezeichnende Situation auf dem Arbeitsmarkt. Hier gebühre ein ganz besonderer Dank unseren Unternehmer*innen, welche die Leute schlussendlich anstellen und bezahlen würden, wovon man dankenswerter Weise die Kommunalsteuer erhalte. Das dürfe man nicht vergessen. Dazu seien ausgabenseitig weniger Ausgaben zu verzeichnen gewesen, als ursprünglich budgetiert. Das klinge zwar gut, sei aber nicht nur erfreulich, weil man beispielsweise im Bereich der Personalausgaben um ca. EUR 660.000,- weniger Ausgaben habe. Das sei aber auch darauf zurückzuführen, dass man bspw. nicht die erforderlichen Pflegekräfte bekommen habe, die man eigentlich brauche würde. Dies habe dazu geführt, dass man im Alten- und Pflegeheimbereich viele leere Betten habe. Auf die Ausgaben habe sich das natürlich grundsätzlich positiv ausgewirkt. Der Rücklagenstand habe sich vom 01.01. bis zum 31.12.2022 um EUR 1,6 Millionen erhöht und liege zum Jahresende bei rund EUR 8 Millionen. Auch bei dieser Rücklagenentwicklung würden sich die höheren Einnahmen niederschlagen. Natürlich seien Rücklagenentnahmen getätigt worden, um Zahlungen von Investitionsvorhaben zu finanzieren. Beispielsweise EUR 1,5 Millionen für den Straßenbau. Allerdings kämen große Teile dieser Investitionen aus der operativen Gebarung heraus und hätten aus dieser heraus finanziert werden können. Sämtliche Rücklagen seien selbstverständlich mit Zahlungsmittelreserven gedeckt. Diese würden zum 31.12.2022 ca. EUR 8 Millionen betragen und bei zwei verschiedenen Banken liegen. Gestiegen seien auch die Werte der unmittelbaren Beteiligung. Das seien die Unternehmensanteile an der Hall AG und an der Tigewosi. Da seien aus den letzten vorliegenden Jahresabschlüssen dieser Unternehmen die Bewertungen vorgenommen worden. Diese seien im abgelaufenen Finanzjahr von EUR 48,9 Millionen auf EUR 49,2 Millionen gestiegen. Die Darlehensverpflichtungen seien im Hinblick auf die möglichen Rückzahlungen leicht gesunken und würden jetzt EUR 28,5 Millionen betragen. Der Schuldenstand habe durch laufende Tilgungen um ca. EUR 1,3 Millionen reduziert werden können. Man habe auch keine neuen Darlehen aufnehmen müssen. Die Konditionen der Banken seien immer noch relativ günstig. Für diese Kredite seien*

Zinszahlungen in Höhe von ca. EUR 400.000,- aufgewendet worden, das sei deutlich unter zwei Prozent. Die Höhe des Darlehenstandes resultiere auch daraus, dass das Schulzentrum in Hall im städtischen Haushalt geführt werde und nicht wie vielleicht in anderen Gemeinden üblich ein Schulverband bestehe. Die Schulden des Schulzentrums seien deshalb in den Büchern der Stadt, wobei die Sprengelgemeinden vertraglich verpflichtet seien, zu diesem Schuldendienst beizutragen, und zwar etwa EUR 300.000,- im Jahr. Der Darlehensaufwand für das Schulzentrum habe seinerzeit EUR 13,8 Millionen betragen. Im Jahr 2021 sei auch das Leasingobjekt der Dr. Posch-Schule in das städtische Eigentum übergegangen. Es gebe seit damals auch keine Leasingverpflichtungen der Stadt mehr. Andererseits seien mit der Eigentumsübertragung entsprechende Kosten der Gebäudeinstandhaltung verbunden, welche zu kalkulieren seien. Zu den übernommenen Haftungen sei anzumerken, dass man für die Finanzierung der „Power-to-Heat-Anlage“ der Hall AG eine Haftung von EUR 5 Millionen übernommen habe. Gleichzeitig habe es auf Grund der laufenden Darlehenstilgungen der Hall AG eine Reduktion der Haftungen von EUR 4,9 Millionen gegeben. Im Bereich der Haftungen sei damit in Summe keine große Veränderung eingetreten. Zusammenfassend könne man sagen, dass das Finanzjahr 2022 von unerwartet hohen Steuereinnahmen geprägt gewesen sei, welche sich positiv auf das Jahresergebnis ausgewirkt hätten. Die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben seien um EUR 2 Millionen höher ausgefallen, als erwartet. Die Kommunalsteuer sei mit EUR 8,9 Millionen auch wesentlich höher gewesen, als erwartet. Das sei auf die Leistungen der Unternehmer*innen, aber auch auf die hohen Lohnabschlüsse zurückzuführen. Soweit ein kleiner Überblick. Wenn es dazu Fragen gebe, stünden er sowie der Finanzverwalter gerne dafür bereit. Wenn es keine Fragen gebe, werde er den Vorsitz an Vbgm. Schmid übertragen und sich unter Hinterlassung seines Handys aus dem Saal zurückziehen.

Vbgm. Schmid übernimmt den Vorsitz und Bgm. Margreiter verlässt den Raum; an seiner Stelle nimmt Ersatz-GR Selb an der Sitzung teil.

Vbgm. Schmid stellt fest, dass es bezüglich des Rechnungsabschlusses keine Fragen an den Bürgermeister gegeben habe. Sie ersuche den Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Thomas Viertl, um seinen Bericht und seine Ausführungen.

GR Viertl bedankt sich zunächst beim Bürgermeister, der mit seinen Ausführungen eigentlich vorweggenommen habe, was er inhaltlich vorbereitet gehabt hätte. Die Details zu den Zahleninhalten und wie das zustande gekommen sei, habe der Bürgermeister bereits erläutert. Er erspare es den Anwesenden, das zu wiederholen. Zunächst wolle er sich bei seinem Team, den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses, recht herzlich bedanken. Das sei ein großartiges Team mit sehr engagierten Leuten, mit denen er sehr gerne gearbeitet habe. Das sei für alle sehr intensiv und sehr lehrhaft gewesen. Es sei toll, wenn man mit Leuten arbeite, die, wenn sie eine Aufgabe übernehmen würden, diese ernst nehmen und mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen würden. Des Weiteren würde er sich - auch namens seines Teams - sehr herzlich beim Team der Finanzverwaltung bedanken. Er dürfe mit den Damen – Frau Dallapozza und Frau Bilicova – beginnen, und beim Stadtkämmerer Mag. Schoiswohl. Er habe schon einige Buchhaltungen gesehen, er habe aber noch nie eine so sauber und akkurat geführte Buchhaltung wie in der Stadt Hall gesehen. Das sei wirklich ganz toll, das müsse man hervorstreichen. Wenn man sich überlege, dass die beiden Damen jährlich 178.000 Buchungszeilen verarbeiten würden, das seien, um einen besseren Begriff zu bekommen, pro Dame pro Tag zwischen 250 und 300 Buchungszeilen; mit der gesamten Archivierung, der Ablage, sowohl im Papier- als im elektronischen Format; und die ganzen Fragestellungen, Korrekturen usw., welche da dazu kommen würden – das sei ganz offen gesagt eine großartige Leistung! Diese Professionalität dürfe er auch Herrn

Mag. Schoiswohl attestieren. Nach dieser einjährigen Zusammenarbeit könne er sagen, dieser sei ein hochprofessionell-sachlicher Mitarbeiter, wertvoll für die Stadt. Er habe ein extremes Wissen, was die gesamte Finanzverwaltung der Stadt Hall angehe. Er habe sämtliche Zahlen, Daten und Fakten geliefert, die es erst ermöglicht hätten, die Überprüfungstätigkeit ordnungsgemäß zu machen. Er habe auch sehr viele extrem komplexe Fragestellungen für den Prüfungsausschuss so aufbereitet, dass man die auch als Nicht-Experte verstanden habe. Manchmal habe er etwas nicht gewusst, dann habe er sich dieses Wissen angeeignet und an den Prüfungsausschuss weitergegeben. Vielen Dank dafür! Damit würde er an sich zum Rechnungsabschluss als solches kommen. Wie bereits erwähnt, habe der Bürgermeister bereits das meiste vorweggenommen. Der Rechnungsabschluss sei gemäß §§ 106 und 108 der Tiroler Gemeindeordnung vom Prüfungsausschuss durchzuführen und nach positiver und dem Gesetz entsprechender Abhandlung sowie nach Vorlage zur allgemeinen Einsicht zwecks Entlastung des Bürgermeisters bis spätestens 31.03. des Folgejahres zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen. Die Termine seien eingehalten worden. Am 23.02. sei der Rechnungsabschluss dem Prüfungsausschuss vorgelegt worden. Dabei seien dann die einzelnen Aufgabenstellungen verteilt worden. In der nachfolgenden Sitzung am 08.03. sei der Rechnungsabschluss positiv bewertet und abgeschlossen worden, mit einstimmiger Empfehlung zur Entlastung des Bürgermeisters. Zu einzelnen, vom Bürgermeister nicht genannten Punkten: Ein interessanter Punkt bei den Ertragsanteilen, das sei jener Bereich, wo die Bundeseinnahmen und Bundessteuern abgebildet würden: Da habe man unter anderem die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer bzw. umsatzbezogene Steuern wie die Mehrwertsteuer, etc.. Diese Ertragsanteile würden nach einem festen Satz verteilt: Abhängig von der Größe der Gemeinde werde ein bestimmter Betrag zugewiesen. Diese Beträge würden anhand von sogenannten Clustern festgelegt. Das fange bei 1.000 Einwohnern pro Gemeinde an und staffle sich dann hoch bis 2.500, 5.000, 10.000. Von 10.000 bis 50.000 sei ein weiterer Cluster, wo sich auch die Stadt Hall befinde. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht müsse man sagen, sei die Größe der Stadt Hall eine recht optimale Größe. Auf der einen Seite müsse man keine Angst haben, dass man die Zuwendungen, die man in diesem Cluster bekomme, verliere, weil so viele Leute ja nicht abwandern würden. Auf der anderen Seite: Wäre Hall größer, etwa mit 20.000 Einwohnern, würde man deswegen nicht mehr Geld bekommen, hätte aber überwiegend mehr Kosten für die Erhaltung und für den Aufbau von Infrastruktur. Insofern sei rechnerisch 13.000 eine sehr gute Größe. Das zahle sich für Hall auch heuer im Jahr 2023 aus. Das habe mit 2022 nur indirekt zu tun. Diese Zuschüsse von Land und Bund, die da auch hineinfließen würden, würden in der Budgetphase in Form von einer Empfehlung im Haushalt berücksichtigt. Wie sich das Ganze dann aber tatsächlich über das Jahr entwickle, unterliege ein bisschen auch der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftssituation bzw. anderen Einflussgrößen, die man nicht unbedingt vorhersehen könne. So seien der Stadt für 2023 EUR 0,5 Millionen als Teuerungsausgleich für die Energiekosten zugesprochen worden. Weil man eben in diesen Cluster von 10.000 bis 50.000 Einwohnern falle. Innsbruck beispielsweise erhalte EUR 1,5 Millionen, also das Dreifache von Hall, sei aber zehnmal so groß mit laut offizieller Zählung derzeit 130.000 Einwohnern. Um das noch einmal herauszustreichen: Hall habe hier eine ideale Größe. Bei den Haushaltsrücklagen habe der vorhergehende Gemeinderat eine sehr weise und gute Entscheidung getroffen, als damals entschieden worden sei, die Straßenbeleuchtung auf LED-Laternen umzurüsten. Das habe sich ausgezahlt. Mittlerweile sei es so, dass Halogenlampen ca. 85% weniger Strom verbrauchen würden als LED. Die Technologie bei den Haller Straßenlaternen sei ein bisschen eine andere. Das habe aber letztendlich dazu geführt, dass man im letzten Jahr 70% an Einsparungen bei den Stromkosten gehabt habe aufgrund dessen, dass die LED-Technologie bereits - sage er einmal - mittlerweile in einem Großteil der Stadt verbaut worden sei. Da sehe

man, wie wichtig es sei, sich Gedanken zu machen, was in der Zukunft vielleicht kommen könne, nachhaltig zu wirken, weil in letzter Konsequenz sei die Investition teuer, das zahle sich aber am Ende des Tages aus, wie man hier gesehen habe. Vielleicht noch ein paar Details zur operativen Gebarung: Das seien im Wesentlichen die laufenden Einnahmen und Ausgaben, also die tatsächlichen Geldflüsse. Dabei seien der größte Brocken die Löhne und Gehälter mit ca. EUR 20 Millionen. Ansonsten habe man da drinnen die laufenden Zahlungen – Energie, Beiträge zu Einrichtungen, die öffentlichen Verkehrsmittel, wo man auch einen Teil beitragen müsse; Reinigung, Verbrauchsmaterialien, alles was im Tagesgeschäft anfalle. Darin enthalten seien auch die Subventionen. Das müsse man auch einmal erwähnen: Die Stadt Hall schützte jährlich ca. EUR 1 Million an Subventionen an das Vereinswesen und andere Einrichtungen in Hall aus, was aus seiner Sicht eine sehr großzügige Unterstützung sei. Da sehe man auch die Wertigkeit, welche die Stadt Hall diesen Vereinen und Institutionen beimesse. Man versuche durch diese finanzielle Unterstützung, wirklich zu helfen, damit das erhalten bleiben könne. Ebenfalls hineinfallen würden Transferzahlungen. Das sei beispielsweise der Rettungsdienst, der seit Jahrzehnten durch die Freiwillige Rettungsgesellschaft Hall in Tirol unter der Schirmherrschaft des Roten Kreuzes in Hall erfolgreich organisiert werde. Früher habe das „Kopfquote“ geheißen, da sei jährlich ein gewisser Betrag pro Einwohner verhandelt worden, welcher dann der Rettung quartalsweise übermittelt worden sei. Inzwischen sei das etwas anders organisiert, das sei vom Grundsatz her aber dasselbe. Teils falle die Feuerwehr darunter. Der Unterschied zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr sei in diesem Segment, dass das gesamte Equipment der Rettung im Eigentum des Roten Kreuzes bzw. der Rettung sei, währenddessen bei der Feuerwehr die Investitionsgüter Eigentum der Stadt Hall seien und da auch entsprechend abgeschrieben würden. Bei den Einnahmen in der operativen Gebarung seien neben den Bundes- und sonstigen Steuern auch die Verkehrsstrafen in Hall interessant. Letztes Jahr doch annähernd EUR 750.000,-. Ein guter Hinweis, dass man da vielleicht ein bisschen schauen müsse. Bezüglich des Geldmittelzuflusses für die Stadt sehr positiv; die Ursache, die diesen Geldmittelzufluss ermögliche, sei aber vielleicht weniger gut. Die Personalkosteneinsparung in Höhe von EUR 660.000,-, die man realisieren habe können, resultiere - wie vom Bürgermeister bereits erläutert - daraus, dass einige Stellen nicht besetzt werden hätten können. Wie sich der Arbeitsmarkt darstelle, werde es auch weiterhin sehr schwierig bleiben. Es sei natürlich schön, wenn man da Geld realisieren könne; in letzter Konsequenz sei es aber ein Nachteil für die Stadt, vor allem wenn es beispielsweise auch die Heime betreffe. Zu wenig Pflegepersonal heiße auch, dass Betten nicht besetzt werden könnten. Wenn Betten nicht besetzt werden könnten, bekomme man daraus auch keine Einnahmen. Das sei also dann ein doppelter Schaden: Einerseits habe man weniger Pflegekapazität, andererseits weniger Einnahmen. Bei der investiven Gebarung – Investitionen: Das größte Projekt im Jahr 2022 sei der Straßenbau Behaimstraße/Tschidererweg/Getznerstraße gewesen. Das sei das nach Norden hin offene „Straßen-U“ in der Region Lidl/Hofer. Das habe mit EUR 1 Million zu Buche geschlagen. Ansonsten habe man EUR 300.000,- für einen Grundstückskauf ausgegeben. Eine letzte Ratenzahlung für die Sporttribüne Lend sei geleistet worden in Höhen von EUR 280.000,-. Die größten Investitionen 2023 würden das Schwimmbad und die Volksschule/Kindergarten Schönegg sein. Dafür habe man im Haushaltsplan bereits im Jahr 2022 vorgesorgt, indem man da die Rücklagen entsprechend erhöht habe. Bezüglich der Rücklagen wolle er anmerken, dass man hier zwischen Rückstellungen und Rücklagen unterscheiden müsse. Die Rücklagen würden im Eigenkapital bleiben, die Rückstellungen wie beispielsweise Pensionsrückstellungen seien Fremdkapital. Da müsse man ein bisschen aufpassen, dass man das bezüglich der Bilanz sauber trenne. Zu den Schulden wolle er anmerken, dass man sich von EUR 29,8 Millionen auf EUR 28,5 Millionen verbessert habe. Das sei aus seiner Sicht eine extrem gute Leistung. Man habe um knapp EUR 1,3

Millionen getilgt. Was der Bürgermeister nicht erwähnt habe sei, dass man EUR 400.000,- an Zinsen bezahlen habe müssen. Das sei aber in Hinblick auf das, was die EZB gemacht habe, trotzdem noch ein sehr günstiger Zinssatz. Da dürfe er noch einmal den Finanzverwalter erwähnen, der durch eine geschickte Verhandlungsführung und sehr gute Recherche dem Gemeinderat sehr gute Vorschläge unterbreiten habe können, dass man beispielsweise Fixzinsvereinbarungen machen habe können zu einem Tarif, den man heute nicht mehr bekommen würde. Unter einem Prozent, und das auf mehrere Jahre in die Zukunft. Da habe der Finanzverwalter sehr viel Geld erspart, was, wie er denke, auf dessen fundierte Arbeit zurückzuführen sei. Den Vermögenshaushalt habe der Bürgermeister nicht erwähnt. Der sei im Prinzip ähnlich einer Bilanzsumme und gebe Auskunft darüber, wieviel Hall zumindest buchhalterisch wert sei. Derzeit sei Hall ca. EUR 180 Millionen schwer. Das setzte sich zusammen aus Eigenmitteln und Nettovermögen und den Fremdmitteln. Wobei bei den Fremdmitteln Investitionszuschüsse des Landes, Rückstellungen und Verbindlichkeiten bzw. Finanzschulden hinzugerechnet würden. Beim ideellen Wert, das brauche man wohl nicht zu erklären, sei Hall unbezahlbar. Die Haftungshinweise habe man vorhin schon gehört, die Beteiligungen auch. Damit komme er zum Abschluss: Der durch den Überprüfungsausschuss vorab geprüfte Rechnungsabschluss sei gesetzeskonform und korrekt. Deshalb spreche sich der Überprüfungsausschuss einstimmig dafür aus, den Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen, und er dürfe das in Vertretung des Überprüfungsausschusses an den Gemeinderat herantragen und die Annahme entsprechend empfehlen.

Vbgm. Schmid bedankt sich bei GR Viertel; man sehe, dieser gehe in seiner Rolle als Obmann des Überprüfungsausschusses total auf. Da sei er schon sehr in der Tiefe und im Detail. Danke vielmals für die Arbeit und die Ausführungen. Danke dem gesamten Überprüfungsausschuss für die genaue Prüfung. Sie sage noch einmal danke an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, diese würden das wirklich phänomenal machen. Gebe es noch Fragen bzw. Diskussionsbedarf? Wenn nein, würde sie den vorliegenden Antrag noch einmal verlesen und zur Abstimmung bringen.

Vbgm. Schmid verliest den vorliegenden Antrag.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Bgm. Margreiter wird wieder in den Raum gebeten. Vbgm. Schmid gratuliert zur einstimmigen Entlastung. Bgm. Margreiter bedankt sich herzlich, das sei ein wichtiger Punkt und ein wichtiger Augenblick. Bgm. Margreiter übernimmt wieder den Vorsitz. Ersatz-GR Selb nimmt nicht mehr an der Sitzung teil.

zu 13. **Aufhebung Parkplätze am Oberen Stadtplatz**

ANTRAG:

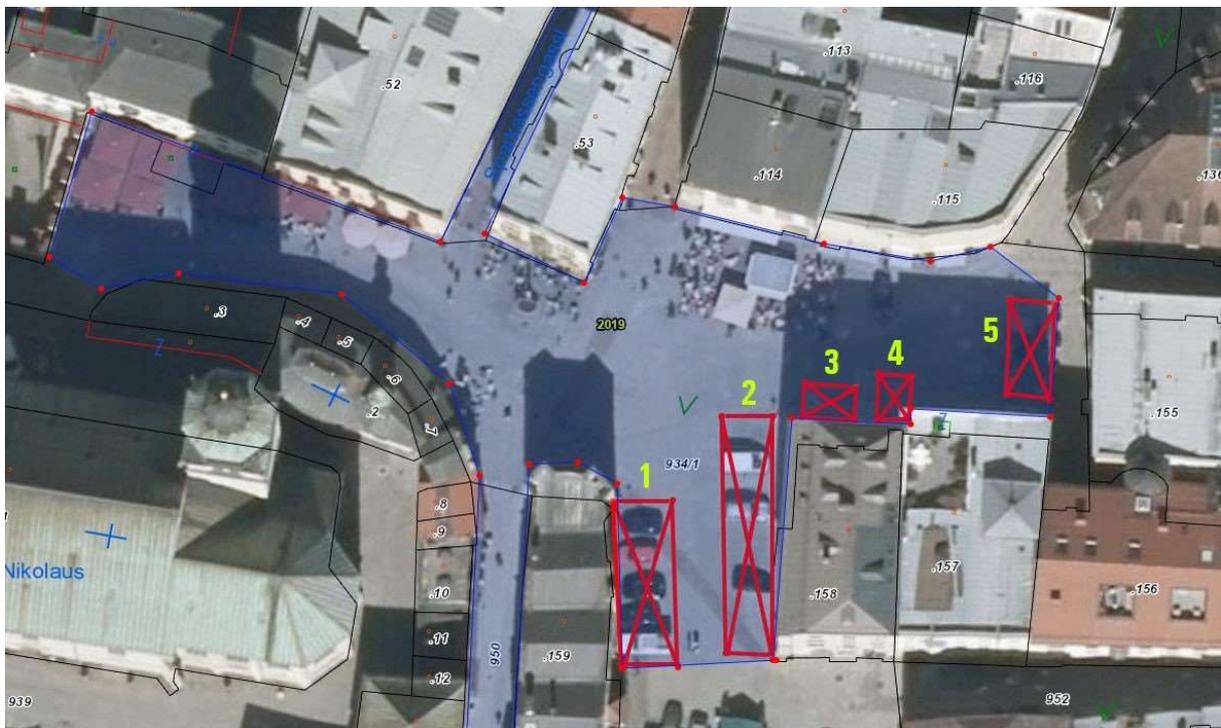
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.03.2023
Nr.: StVO 2023/029**

gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und lit. d, 25 Abs. 1, 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung
1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 122/2022 in Verbindung
mit § 94d Z 1b und Z 4 lit. a StVO 1960

über die Auflassung von Stellplätzen im Bereich des Oberen Stadtplatzes



§ 1

Die mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2016 „Einrichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Altstadt“ verordneten Kurzparkzonenplätze werden um nachstehende Bereiche reduziert:

Bereich 1: Kurzparkzonenstellplätze östlich des Objektes Oberer Stadtplatz 8

Bereich 2: Kurzparkzonenstellplätze westlich des Objektes Oberer Stadtplatz 5

Bereich 5: Kurzparkzonenstellplätze westlich des Objektes Oberer Stadtplatz 4

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 04.10.2011 über das Halten und Parken verboten, ausgenommen gehbehinderte Personen, entlang der Nordseite des Objektes Oberer Stadtplatz 5 wird aufgehoben.

Bereich 3: Stellplatz für Menschen mit Behinderungen

Bereich 4: Stellplatz für Menschen mit Behinderungen

§ 3

(1) Die Bestimmungen des § 1 treten mit Entfernung der Bodenmarkierungen in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 2 treten mit Entfernung der Bodenmarkierungen sowie Beschilderungen in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Auszug aus der Verkehrstechnischen Stellungnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.07.2022 (StVO 2022/120) über die Zufahrtsbeschränkungen zur Haller Altstadt bzw. zum Oberen Stadtplatz führt dazu, dass die Parkplätze am Oberen Stadtplatz nicht mehr im vollen Umfang benützbar sind. Eine Benützung (Einfahrt verboten von 11.00 Uhr bis 05.00 Uhr) , ist nur mehr bis maximal 14:30 Uhr möglich, wenn vorab ein entsprechender Parkschein gelöst wurde bzw. rechtzeitig zugefahren wird. De facto sind diese Stellplätze nur mehr vormittags benützbar. Daraus resultiert, dass in der übrigen Zeit die Stellplätze unbesetzt sind bzw. der Platz den Fußgängern bzw. Radfahrern vorbehalten ist. Ziel dieser Verordnung ist eben die Verkehrsberuhigung des Oberen Stadtplatzes.

Das verkehrstechnische Gutachten „Haller Altstadt Verkehrsregelung neu“ (Büro für Verkehrs- und Raumplanung, Juli 2022, zur genannten Verordnung des Bürgermeisters) beschreibt den Nutzungskonflikt des KFZ-Verkehrs mit dem Fußgängerverkehr und den sonstigen Nutzungen, wie insbesondere der Gastronomie am Oberen Stadtplatz. Durch die Entfernung der Stellplätze soll der Parkplatzsuch- bzw. Durchfahrtsverkehr nach erfolgter Eingewöhnungsphase am Oberen Stadtplatz weiter reduziert werden.

Die Wohnstraßenregelung ermöglicht weiterhin die Zufahrt zu den Objekten am Oberen Stadtplatz (außerhalb des entsprechenden Zeitraums der Zufahrtsbeschränkung) zum Zwecke von Ladetätigkeiten. Betriebe in diesem Bereich, welche außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten der Zufahrtsbeschränkung ihre Liefertätigkeiten nicht durchführen können, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, welche in begründeten Fällen eine Zufahrt jederzeit ermöglicht.

Die Aufhebung der gegenständlichen Stellplätze am Oberen Stadtplatz (innerhalb des schon zufahrtsbeschränkten Bereichs) soll zu einer weiteren Verkehrsberuhigung führen bzw. die Verkehrs- und Aufenthaltsqualität für den Fußgänger- und Radverkehr erhöhen.

Im Vorverfahren wurden gem. § 94 f StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck

- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Kammer der ZiviltechnikerInnen, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck
- Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 24.03.2023, 12.00Uhr, einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, eingeräumt.

Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird zum Gemeinderat nachgereicht.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

*Bgm. Margreiter erinnert an die im letzten Jahr am Oberen Stadtplatz verfügte Verkehrsberuhigung. Insbesondere der „Parkplatzsuchverkehr“ sei nach wie vor lästig und könne normalerweise nur mit Pollern oder ähnlichem abgehalten werden. Man habe überlegt und im Ausschuss besprochen, mittels Verordnung die westlich und nördlich der Apotheke und die beim Stubenhaus gelegenen Parkplätze aufzulassen. Diese Verordnung sei an die betreffenden Kammern ausgesendet worden. Es seien durchwegs Stellungnahmen eingelangt, welche nicht negativ gewesen seien, mit einer Ausnahme, nämlich die Apothekerkammer. Diese habe sich über Hinweis der Kur- und Stadtapotheke Hall dagegen ausgesprochen mit dem Argument, dass diese Apotheke noch bis September da sein werde und entsprechender Bedarf an diesen Parkplätzen bestehen würde. Er könne sich vorstellen, einen Kompromiss zu finden in der Weise, die nördlich befindlichen Behindertenparkplätze zu belassen, solange die Apotheke dort sei, sodass Menschen mit Behinderung dorthin fahren könnten. **Er würde den Antrag in der Form abändern, dass § 2 des Antrages entfallen würde.** Er ersuche um Wortmeldungen.*

StR Tilg möchte sich zunächst zum Abänderungsvorschlag äußern. Gebe es nicht eine Möglichkeit, diesen Behindertenparkplatz dann örtlich zu verschieben? Wenn man den jetzt nördlich der Apotheke entferne, wäre erst recht wieder das Problem, dass Autos über den Oberen Stadtplatz fahren müssten, um überhaupt dorthin zu kommen. Wenn man das in der Nähe, etwa in der Fürstengasse oder vor dem bisherigen Geschäft Waltl, machen würde, oder weiter hinauf versetzt Richtung „Goldener Löwe“, dann habe er weniger Bedenken. Das betreffe jetzt auf dem dargestellten Bild die „Nummer drei“. Er glaube nicht, ob das förderlich sei bezüglich der Entfernung der Abstellplätze, wenn man diesen Behindertenparkplatz dort belasse.

Bgm. Margreiter entgegnet, es gehe also auf der Präsentation um die Plätze Nummer drei und vier. Für ihn sei die dortige Rampe relevant, auf der man auch mit einem Rollstuhl von dem Parkplatz in die Apotheke fahren könne. Das sei der Punkt, der für ihn dafür spreche würde, die Behindertenparkplätze noch in diesem Bereich zu belassen. Er gebe zu, dass das bis September weiterhin sozusagen ein „Störfaktor“ sein könne. Wobei nur Leute mit einem Behindertenausweis diese Parkplätze verwenden dürften.

GR Sailer kann dem beipflichten. Er habe mit dem dortigen Apotheker auch unabhängig von den neuen Regelungen ein langes Gespräch geführt. Dieser habe diese Parkplätze extra um teures Geld mit einer Rampe versehen, um dort barrierefrei zur Apotheke zu gelangen. Das sei doch ins Kalkül zu ziehen, um das dort zu belassen. Allerdings - das entspreche seinen Beobachtungen als eifrig in der Altstadt arbeitender Mensch und sei nicht zynisch gemeint – seien diese Parkplätze meistens ein Privatparkplatz eines Altstadtbewohners, der sein Auto tagein, tagaus dort stehen habe.

Ersatz-GR Kalischnig hat generell zu dieser Verordnung eine Stellungnahme, die Unternehmer in der Altstadt betreffend. Es seien einige Unternehmer an sie herangetreten und hätten ihr ihr Leid geklagt. Da gehe es nicht um einen oder zwei. Sie habe sich mittlerweile acht bis neun Geschäfte aufgeschrieben, die über Umsatzrückgänge generell klagen würden, seit diese Verordnung bestehe. Etwa das Blumengeschäft. Da seien früher immer die Leute gekommen, gerade im Frühjahr mit den Frühjahrspflanzen und den „Tragelen“. Die würden jetzt eingehen und hinwerden. Die älteren Leute könnten nicht mit den Steigen durch die halbe Stadt laufen, zur Garage und „hin und her“. Die hätten jetzt so gut wie keine Möglichkeit mehr, mit dem Auto die Blumen dort abzuholen. Es hätten fünf, sechs, sieben Betriebe mit ihr geredet. Auch der Obmann der Haller Kaufleute sei sehr sauer und wolle auch miteinbezogen werden. Ihre Bitte sei, dass man vielleicht die Unternehmer – sie sei auch Unternehmerin und verstehe das, kaufmännisch gedacht – vielleicht einmal anhöre und mit denen über die ganze Geschichte reden solle, wie es zukünftig weitergehen solle. Einige Betriebe würden schon überlegen, die Geschäfte zuzusperren. Sie habe Bedenken, dass man da zukünftig eigentlich das Gegenteil erreiche und irgendwann dann überhaupt keine oder wenige Betriebe in der Altstadt haben werde. Es wäre also ihr Anliegen, dass man einmal mit den Unternehmern rede und diese auch einmal anhöre.

Bgm. Margreiter antwortet, das habe man ja gemacht, weshalb ihn ein bisschen die Wortmeldung wundere, was den Obmann der Kaufleute anlange. Den habe er dezidiert gefragt, ob es Beschwerden oder sonst etwas gebe – nein, eigentlich überhaupt keine.

Ersatz-GR Kalischnig entgegnet, sie habe gehört, die würden ihm „die Türe einrennen“.

Bgm. Margreiter fährt fort, es komme vielleicht manchmal darauf an, in welcher Stimmung man jemanden gerade antreffe. Wenn es Probleme bezüglich der Umsätze gebe, welche ja verschiedene Ursachen haben könnten, dann sehe man - vielleicht subjektiv - eine derartige Veränderung als Grund, dass es so sei. Wobei die Gründe vielschichtig sein könnten. Er könne nur das wiedergeben, was ihm zugetragen werde. Ihm sei keine einzige negative Stellungnahme zugekommen, was diese Verkehrsplanung anlange. Im Gegenteil. Die Leute – vielleicht nicht unbedingt die Kaufleute, aber die Leute, welche nach Hall hereinkommen würden – seien begeistert davon, dass der Stadtplatz nun beruhigt sei, dass man da in Ruhe sitzen könne und dieser parkplatzsuchende Verkehr viel weniger geworden sei. Natürlich könne es auch sein, dass man die Geschäftstätigkeit unter Umständen in Hinblick auf das, was man bewerbe, etwas anpassen müsse. Das gestehe er zu. Aber bis 11.00 Uhr könne jeder Blumen abholen. Wobei man hier das Rad ja auch nicht neu erfunden habe, ganz ähnliche Regelungen gebe es ja in diversen Gemeinden. Er sei auch dafür, dass man die weitere Entwicklung und das, was weiter passieren solle, in enger Absprache und in Verbindung mit der Kaufmannschaft mache. Das sei durchaus richtig und die Absicht.

Ersatz-GR Kalischnig würde das befürworten; das wäre ihr ein Anliegen, dass man für die Zukunft ein paar einbinde und reden lasse, jemand vielleicht auch einmal zu einem Ausschuss einlade, dass dort Stellung bezogen werden könne. Das wären die Möglichkeiten.

Bgm. Margreiter ergänzt, was seiner Meinung nach mitgedacht werden könne sei, allenfalls zu versuchen, das Angebot in der Tiefgarage von einer Stunde in einer gewissen Weise auszudehnen.

GR Sailer weist darauf hin, man sei auch im engen Austausch mit dem Leiter des Stadtmarketing, der da ja immer gute und innovative Ideen habe. Klar sei, dass man zusätzlich etwas anbieten werde müssen, um die Innenstadt attraktiv zu gestalten. Es brauche jetzt also ein „Noch Mehr“, um die Leute in die Stadt hineinzuziehen und hier zu behalten.

Ersatz-GR Hanel zeigt sich verwundert über den Zeitpunkt dieses Antrags. Fakt sei, dass bereits einige Geschäftsräumlichkeiten leer stehen würden. In weiterer Folge würden dann einige leer stehen. Seiner Meinung nach solle man bis zu dem Zeitpunkt warten, bis man wisse, was damit passiere, bevor man die Parkplätze wegtue. Er sei gegen einen übertriebenen Aktionismus.

StR Schramm-Skoficz glaubt, dass der Zeitpunkt jetzt ganz gut sei. Jetzt fange der Frühling an, der Sommer. Die Leute wollten wieder draußen sitzen. Das wäre jetzt die Möglichkeit, zu zeigen, was das bedeute, wenn einmal weniger Parkplätze seien. Sie sei auch dafür, die Behindertenparkplätze bei der Apotheke jetzt noch zu belassen. Es sei aber ein riesen Schritt, wenn der Oberer Stadtplatz dann fast leer sei und man dann gemütlich sitzen könne. Das werde positive Folgen haben. Auch für die Kaufleute sei das aus ihrer Sicht ein Schritt Richtung Verkehrsfreiheit. Das mache schon Sinn. Der Zeitpunkt jetzt sei ideal.

StR Tilg glaubt nicht, dass das Aktionismus sei. Man überlege hier schon seit über einem Jahr, was da passiere. Man habe langsam angefangen und gewisse Zeiten für das Einfahren gesperrt. Für Gestaltungsmöglichkeiten, gerade dass man das Potenzial des Oberen Stadtplatzes ausschöpfen könne, sei es wichtig, jetzt diese Abstellplätze wegzutun. Man habe das ehemalige Geschäft Walzl zu bespielen, es werde auch die Apotheke zu bespielen sein. Dass man da die ganzen Optionen in Betracht ziehen und ausschöpfen könne, sei es wichtig, keine Autos mehr stehen zu haben. Dann könne man auch den äußeren Platz am Oberen Stadtplatz in die Planung mit einbinden. Er glaube auch nicht, dass es in der Altstadt an der Frequenz scheitern werde. Wenn man ganz ehrlich sei, gebe es bis Texas keine gescheite Altstadt mehr, wo man jetzt noch ganztägig mit dem Auto durchfahren, geschweige denn das Auto dort abstellen könne. Es gebe einen Zeitraum in der Früh und am Abend. Nur weil man die Abstellplätze entferne, bedeute das nicht, dass es nicht möglich sei, solche Ladezonen oder Zeitzonen für Ladetätigkeiten einzuführen. Ein gutes Beispiel sei für ihn die Maria-Theresien-Straße in Innsbruck. Ein parkplatzsuchendes Auto sei für ihn auch kein Frequenzbringer, der für die Altstadt was bringe. Er glaube, dass man hier eine große Möglichkeit generell für die Kreativität, den Tourismus und das Marketing habe, wenn man einen weiteren Platz schaffe, den man in Hall gestalten könne. Er sei da ganz beim Bürgermeister, dass man dann die Parkgaragen und sonstige Parkmöglichkeiten und Verkehrsmöglichkeiten attraktiver gestalten müsse. Ein Vorschlag wäre auch, das zu tauschen und die zweite Stunde gratis zu machen, weil dann müsse man sich nicht zurück zum Auto stressen. Grundsätzlich sei er also dafür, wenn man die Behindertenparkplätze vorerst bis September belasse. Man könne das Juwel des Oberen Stadtplatzes aber erst dann schleifen und gestalten, wenn man diese Abstellplätze entferne.

GR Viertl erachtet diese Idee als sehr gut. Er frage sich nur, ob das ausreichend sei, um den Oberen Stadtplatz in der Parkverbotszeit tatsächlich frei von parkenden Fahrzeugen zu bekommen. Er habe schon mehrfach beobachtet, dass es Leute gebe, die das ignorieren oder aber einfach übersehen würden, dass während dieser Tageszeit das Parken in der Altstadt nicht erlaubt sei. Die Kontrollen seien sehr sporadisch. Deswegen werde es auch genügend geben, die sich da auf gut Glück hineinstellen würden.

Irgendwann werde man um die Poller vielleicht doch nicht herumkommen, um klarzustellen, dass hier tagsüber ein Fahrzeug nichts verloren habe. Das mache auch Sinn angesichts eines Gerüchtes, welches er gehört habe. Nämlich dass die Eisdiele angeblich in das ehemalige Geschäft Waltl übersiedeln wolle. Wenn man dort einen Gastronomiebetrieb eröffne, sei es nicht so toll, wenn dann dort die Leute sitzen und die Autos vorbeifrequentieren würden.

GR Staudinger kann sich den Ausführungen von StR Tilg und GR Viertl anschließen. Er glaube, man attraktiviere gerade deshalb für die Geschäftsleute die Innenstadt, wenn man Parkplätze reduziere. Das sei eine riesen Chance – wer habe eine so schöne Altstadt? Solle man sich diese mit den Autos zustellen lassen, überspitzt formuliert? Man habe in Hall zudem das große Glück einer Stadtpolizei. Bevor man Poller aufstelle, könne man aufklären, hinweisen und irgendwann müsse man strafen. Anders werde es nicht gehen. Dafür müsse man diese Einheit der Stadtpolizei nützen.

Ersatz-GR Niedrist schließt sich seinen Vorrednern an. Es sei tatsächlich der richtige Zeitpunkt. Man könne auch der Meinung sein, es sei der falsche Zeitpunkt, weil man das bereits vor dreizehn oder fünfzehn Jahren machen hätte sollen. Man sei im Jahr 2023 und immer noch würden Autos durch die wunderschöne Altstadt fahren und dort stehen. Das sei nicht wirklich eine Attraktivierung. Wenn die Autos weg seien, könne man endlich das umsetzen, was eine große Rolle dafür spielen würde, um auch die Geschäfte in Schwung zu bringen bzw. zu unterstützen; nämlich die Verweildauer in der Altstadt zu erhöhen, dadurch dass man das attraktiver mache. Das sei etwas, was der Leiter des Stadtmarketing schon oft gesagt habe. Im Jahr 2023 brauche man in der Altstadt wirklich keine Autos mehr.

Bgm. Margreiter ergänzt, dass seiner Meinung nach auch die Überwachung einfacher werde, wenn man die Parkplätze entferne. Wenn jetzt jemand um 11.00 Uhr das Auto abstelle und dann 1,5 Stunden stehen bleibe, könne ein Aufsichtsorgan - wenn das Auto um 12.00 Uhr dastehe - nicht genau sagen, ob der rechtmäßig eingefahren sei oder nicht. Mit diesen Dingen könne man dann aufhören. Man sehe dann, dass jeder, der dann dort stehen würde, auf einer Fläche stehen würde, wo man nicht stehen dürfe. Es handle sich um eine Wohnstraße, wo man nur dort stehen dürfe, wo ausgewiesene Parkplätze seien. Es gebe auch andere technische Möglichkeiten. Er habe gehört, dass man überlege, in Österreich die gesetzlichen Möglichkeiten zu schaffen, wie in Italien mit Kameras Überwachungen durchzuführen. Das wäre dann unter Umständen eine Überlegung, anstelle von Pollern dann mit Kameras, anonymisiert nur über Kennzeichen, Übertretungen festzuhalten.

GR Viertl führt aus, nach seinem Informationsstand gebe es diese Möglichkeit bereits. Man denke an die Stadt Graz, wo diverse Straßen durch derartige Kameras überwacht seien, beispielsweise in die Altstadt hinein oder auf den Schlossberg hinauf. Dort seien derartige Kameras installiert und scharf geschaltet. Das habe - wie er wisse, weil er eine Zeit dort gelebt habe - noch einen zusätzlichen Vorteil. Die hätten beispielsweise auch die Möglichkeit, Anrainerkennzeichen zu speichern, sodass Anrainer ohne Probleme hineinfahren könnten und es dann nur „den treffe“, der dort nichts verloren habe.

StR Tilg möchte ergänzen, dass es jetzt wirklich nur um die Abstellplätze am Oberen Stadtplatz gehe. Man sei da schon einen Schritt zu weit, wenn man die gesamte Altstadt sperre. Im Endeffekt gehe es hier um etwas mehr als zehn Parkplätze; die restlichen Parkmöglichkeiten blieben ja bestehen. Er glaube, dass die Altstadt ein Einbahnsystem liefere, wie man es nicht besser machen könne. Beispielsweise hinein durch die Eugenstraße, hinaus durch die Agramsgasse. Beziehungsweise Rosengasse/Agramsgasse/Schlossergasse. Da könne man perfekt ein- und ausfahren und müsse nicht weiter gehen als fünfzehn Meter. Die ganze Altstadt zu sperren, sei einen Schritt zu weit.

Bgm. Margreiter stellt klar, dass in Hinblick auf die Überwachung lediglich an den Oberen Stadtplatz gedacht worden sei. Anstelle von Pollern, wenn das irgendwie gehe.

*Vbgm. Schmid ist auch der Meinung, es sei höchst an der Zeit, diese Parkplätze jetzt zu entfernen. Wichtig sei und hohe Priorität habe, wie es mit dem Oberen Stadtplatz weitergehe. Es sei zu wenig, wenn diese blauen Linien verschwinden würden. Es gehe darum, dieses Juwel – wie StR Tilg gesagt habe – entsprechend zu nutzen und zu bespielen. Es gehe darum, dass die Haller*innen erkennen würden, was man da alles machen könne. Und dass auch die Unternehmer*innen Konzepte mutig entwickeln würden, wie man diesen Oberen Stadtplatz von den Autos für die Leute zurückerobere. Das sei jetzt das wichtige. Wenn dieser Platz bespielt werde, wenn da auf diesen Pflastersteinen Leben passiere, werde es auch nicht mehr so sein, dass diese Autos hineinfahren würden. Da würde sich ein Autofahrer denken: „Oje, was ist denn da? Da bin ich falsch!“ Das falle einem dann gleich auf, dass das nicht dafür gedacht sei, dort zu parken oder hineinzufahren.*

GR Sachers kann als Mitglied des Altstadt Ausschusses versichern, dass darüber schon längst geredet werde. Zunächst bestehe die Absicht, den Platz als leeren Platz kurze Zeit auf sich wirken zu lassen. Daraus sollten sich dann Ideen entwickeln. Das könne man sich jetzt noch nicht so recht vorstellen. Der Bereich beim Stubenhaus und bei der Apotheke sei doch ein recht großer Teil des Oberen Stadtplatzes. Im Altstadt Ausschuss werde fest daran gearbeitet.

GR Staudinger möchte bezüglich der Aussage, der Platz müsse wirken, positiv entgegenhalten, dass dieser bereits wirke. Beim Christkindlmarkt, beim Bauernmarkt - der Platz wirke extrem. Das sei jetzt aber überhaupt nicht böse gemeint. Da sehe man, was möglich sei. Wenn er so bespielt werde, wie beim Christkindlmarkt und beim Bauernmarkt, dann habe man genau dieses Crossover zu den Unternehmen, da sei mehr Frequenz da, da würden auch mehr einkaufen gehen.

Bgm. Margreiter modifiziert den Antrag in der Form, dass § 2 entfalle und der bisherige § 3 zu § 2 werde. Wenn es keine sonstigen Alternativanträge gebe, bringe er den Antrag in dieser abgeänderten Form zur Abstimmung.

Beschluss:

Der im Sinne der Ausführungen von Bgm. Margreiter abgeänderte Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (Ersatz-GR Kalischnig und Ersatz-GR Hanel) mehrheitlich genehmigt.

- zu 14. **Antrag/Grundsatzbeschluss von FPÖ Hall vom GR 13.12.2022 betreffend Unterstützung der Haller Tafel (betrieben durch das Rotes Kreuz, Ortsstelle Hall in Tirol) durch Geldmittel der Stadt Hall in Tirol**

ANTRAG:

Dem Verein „Rotes Kreuz Ortsstelle Hall in Tirol“ wird seitens der Stadtgemeinde 6060 Hall in Tirol jederzeit und auf kurzem Wege finanzielle Unterstützung zugesagt.

BEGRÜNDUNG:

Der Verein „Rotes Kreuz Ortsstelle Hall in Tirol“ betreibt jeden Samstag ab 18:00 Uhr, am Vereinsgelände, Bruckergasse 20, 6060 Hall in Tirol, die Tafel für sozial-, bzw. einkommensschwache Haller BürgerInnen. Im Vorfeld werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klienten genauestens überprüft, um etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

Der Andrang aus der Bevölkerung wird in Zeiten von Rekordinflation und massiver Teuerung wöchentlich stärker, weshalb mit der üblichen Menge an Lebensmittelpenden der großteils Haller Betriebe bei Weitem nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Der Fraktion „Die Haller Freiheitlichen“ ist durchaus bewusst, dass solche Initiativanträge nicht die Regel sind und der Verein durchaus selbst ein Subventionsansuchen stellen könnte. Der vorliegende Antrag wurde bereits am 20.10.2022 im Generationen- und Sozialausschuss eingebracht, dort jedoch zurückgestellt.

Um seitens der Gemeindepolitik sozial treffsicher, schnell und unbürokratisch Hilfe für die Haller Bevölkerung leisten zu können, wird um breite Zustimmung im Gemeinderat ersucht.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG GSA vom 06.02.2023:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, der Freiwilligen Rettung Hall in Tirol im Jahr 2023 auf deren jeweiliges Ersuchen bei entsprechendem Bedarf finanzielle Mittel aus der Position „Unterstützung Hilfsbedürftiger - Freie Wohlfahrt“ (HHSt. 1/429000-768060) im Ausmaß von in Summe maximal EUR 8.000,- zur Verfügung zu stellen, um damit im Zusammenhang mit der von der Freiwilligen Rettung Hall betriebenen „Tafel“ Non-Food-Produkte des täglichen Lebensbedarfs sowie Hygieneprodukte ankaufen und diese hilfsbedürftigen Kund:innen der „Tafel“ unentgeltlich zur Verfügung stellen zu können. Alternativ kann der Bürgermeister aus diesen Mitteln auch selbst die auf Ersuchen der Freiwilligen Rettung Hall benötigten entsprechenden Produkte ankaufen (lassen) und diese für den genannten Zweck der „Tafel“ zur Verfügung stellen.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter referiert den Antrag und weist auf die abweichende Ausschussempfehlung des Generationen- und Sozialausschusses vom 06.02.2023 hin. Gebe es dazu Wortmeldungen?

Ersatz-GR Hanel möchte sich zunächst bei allen Freiwilligen bedanken, die bei der Haller Tafel wirken würden, und das seit Jahren. Die Umstände seien nicht immer so gut - um das so auszudrücken. Besonders dürfe er sich bei Frau Telesklav als Leiterin der Haller Tafel bedanken, da diese das seit Jahren super mache. Zweitens dürfe er festhalten, dass die Haller Freiheitlichen schon Lebensmittelspendenaktionen durchgeführt hätten. Die Mitglieder hätten Spenden gesammelt und diese an die Haller Tafel übergeben. Er dürfe alle Fraktionen im Gemeinderat ersuchen, das den Freiheitlichen gleichzutun. Vielleicht würde es dann solche Anträge nicht mehr brauchen. Drittens ersuche er um Zustimmung, sie könnten mit dem Abänderungsantrag ganz gut leben.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Ausschussempfehlung des Generationen- und Sozialausschuss vom 06.02.2023 sowie des Stadtrates einstimmig genehmigt.

zu 15. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 16. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im Anschluss an TOP 17. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

zu 17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zusammengefasste Wortmeldungen:

17.1.

*StR Schramm-Skoficz hat eine Anfrage bezüglich der **Stellungnahme der Arbeiterkammer (AK) zur HALLAG**. Es sei wichtig, das einmal öffentlich zu erklären bzw. die Unruhe herauszunehmen.*

Bgm. Margreiter erwähnt, dass sich die zwei Geschäftsführer der HALLAG im Raum befinden würden. Er habe sich die Problematik in der letzten Zeit sehr gut angeschaut und wolle das kurz darstellen. Fakt sei, dass die Energiekostenentwicklung im letzten Jahr für die gesamte Gesellschaft extrem belastend gewesen sei. Vor allem für die Strom- und Energiekunden, also insbesondere Strom und Gas. Aber auch für die Stromversorgungsunternehmen. Diese Unternehmen – eben auch die HALLAG – würden diesen Strom ja nicht zu 100% selbst produzieren. Zum Teil - in Hall zum überwiegenden Teil - müsse dieser Strom über den Strommarkt eingekauft werden. Die Kostenentwicklung, welche sich im letzten Jahr ergeben habe, sei eine richtige Achterbahnfahrt eigentlich nur nach oben gewesen. In dieser Situation habe die HALLAG zweimal Schreiben an ihre Kunden gerichtet, in welchen sie ihre Strompreiserhöhungen angekündigt habe. Dazu müsse man wissen, dass derartige Schreiben betreffend Ankündigung einer Strompreiserhöhung gesetzlich geregelt seien durch § 80 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, den es erst seit dem Jahr 2022 gebe und der vorschreibe, in welcher Form das zu machen sei. Die AK habe in Hinblick auf diese Situation und zur mutmaßlichen Entlastung ihrer Mitglieder ein Gutachten in Auftrag gegeben, das verschiedene Preisanpassungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Stromversorgungsunternehmen und auch Schreiben, mit

welchen konkret diese Stromerhöhungen geltend gemacht worden seien, untersucht habe. Es sei ein Fachgutachten eines Universitätsprofessors eingeholt worden, der sich das angeschaut habe und zu seinen Schlussfolgerungen gekommen sei. Der sei in Hinblick auf die Schreiben der HALLAG zur Schlussfolgerung gekommen, dass diese Darstellungen nicht ausreichend seien, insbesondere dass sie zu wenig transparent seien. In diesen Schreiben hätte die HALLAG nach Meinung dieses Professors darlegen müssen, warum die Preise angehoben würden, welche Umstände dafür maßgeblich seien und in welchem Umfang diese Umstände konkret auf die Preisentwicklung in Hall einen entsprechenden Einfluss hätten. Es gehe hier also im Wesentlichen um eine formale Frage. Es gebe zu dieser formalen Frage auch andere Auffassungen. Die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung sei nicht alt und es gebe keine oberstgerichtliche Judikatur zu dieser Frage, wie detailliert und genau das sein müsse. Diese Schlussfolgerungen dieses Professors seien aber nicht komplett von der Hand zu weisen. Es sei durchaus denkbar, dass Gerichte dieser Meinung folgen würden. Es sei aber nicht so, wie der Präsident der AK das in weiterer Folge dargestellt habe, dass das sozusagen ein Angriff auf den Rechtsstaat sei, wenn die HALLAG angesichts dieser Situation sage, dass man vorsichtig sein und entsprechende Rücklagen bilden müsse, was sich natürlich auf ursprünglich budgetierte Vorhaben wie im konkreten Fall auf den Ausbau des Fernwärmenetzes entsprechend auswirke. Es sei nicht zu sagen, erstens ob die von der HALLAG gewählte Form tatsächlich falsch sei, und zweitens welche rechtlichen Konsequenzen es hätte, wenn das nicht richtig gewählt worden wäre. Die Worst Case - Szenarien gingen bis dahin, dass man sage, dass das über den ursprünglichen Betrag – glaublich acht Cent pro Kilowattstunde – Gezahlte wieder zurückzahlen sei. Deswegen ergebe sich für die HALLAG, das sei auch richtig dargestellt worden, eine entsprechende Rechtsunsicherheit. Wenn die AK nun sage, sie werde für Rechtssicherheit sorgen, sei das auch nicht ganz richtig, weil es in Österreich den ordentlichen Gerichten obliege, für Rechtssicherheit zu sorgen. Wenn die Geschäftsführung der HALLAG darauf aufmerksam mache, dass man mit den geplanten Investitionen etwas vorsichtiger sein und diese unter Umständen zurückstellen müsse, sei das keine Panikmache, sondern eine klarere Reaktion auf diese Situation, welche für alle unangenehm sei. Für ihn habe das ein bisschen den Eindruck so wie in alter Zeit, wo dem Boten der schlechten Nachricht der Kopf abgeschlagen worden sei. Natürlich sei es für keinen Stromversorger nett und fein, seine Kunden mit exorbitanten Kostensteigerungen zu belasten. Der Strom koste aber auf dem Markt entsprechend viel, und irgendwer werde das letztendlich bezahlen müssen. Das Rennen sei hier aber vollkommen offen und man könne nicht sagen, wie das ausgehen werde. Es sei angekündigt worden, dass die AK diese Klauseln im Rahmen einer Klage der gerichtlichen Überprüfung zuziehen werde. Das sei das gute Recht und dem müsse man sich stellen. Es gebe nun aber Szenarien, was man machen müsse, damit man nicht noch einen allfälligen Schaden weiter ausdehne. Man müsse also von Seite der HALLAG entsprechend reagieren. Auch im Falle, dass diese Klauseln für formunrichtig qualifiziert würden, sei nicht vorhersehbar, welche rechtlichen Konsequenzen das habe. Es ergebe sich auch nicht aus dem Gesetz, was die Konsequenz sei, wenn das falsch oder zu wenig deutlich formuliert worden sei. Das sei offen. Für weitere Fragen seien die beiden Vorstände der HALLAG anwesend.

StR Schramm-Skoficz möchte wissen, wie die weitere Vorgehensweise der HALLAG sei.

Der technische Vorstand DI Mag. Artur Egger führt aus, dass die derzeitige Situation für die HALLAG alles andere als angenehm sei. Durch die Klagsandrohung sei man in einer Situation, welche de facto eine Handlungsunfähig begründe. Deshalb sei man auch auf die Finanzierungsbremse gestiegen und habe den Fernwärmeausbau, aber auch Investitionen im Stromnetz und Wasserleitungsnetz gestoppt. Wenn die AK klagen werde, könnten bis zur letzten Entscheidung Jahre in Anspruch genommen werden. Somit wäre eine Handlungsunfähigkeit über Jahre hinweg gegeben. Die HALLAG werde, das sei

gestern im Aufsichtsrat so beschlossen worden, aus diesem Grund eine ähnliche Vorgangsweise wählen wie die EVN. Nämlich eine Kündigung der Kunden per 30.04.2023 und die Unterbreitung eines neuen Angebotes, sodass ab 1. Juli sodann eine neue Basis für die Belieferung der Kunden vorgenommen werde.

Bgm. Margreiter bedankt sich für diese Ausführungen und weist darauf hin, dass die Kündigung des Vertrages gleichzeitig mit dem Angebot für einen neuen Vertrag übermittelt werde.

DI Mag. Egger ergänzt, dies sei die einzige Möglichkeit, aus dieser Situation herauszukommen. Das werde mit einem neuen Produkt verbunden. Dieses neue Produkt werde dann mit einer Bindefrist von einem Jahr unterlegt. Der neue Vertrag werde durch die Annahme – eine schriftliche oder digitale Bestätigung des Angebotes – zustande kommen. Dann sei Rechtssicherheit hergestellt.

Auf die Frage von Bgm. Margreiter, ob man schon sagen könne, ob hier dann ein günstigerer Strompreis angeboten werden könne, antwortet DI Mag. Egger, die Situation gegenüber dem letzten Jahr habe sich tatsächlich dramatisch geändert. Das habe man wahrscheinlich auch aus der Presse gehört. Die Stromtarife an der Börse seien gefallen, Risikopositionen aus der bisherigen Kalkulation seien also massiv zurückgegangen. Man werde das mit einer Rücknahme des Strompreises um ca. 22% verbinden. Das betreffe im Wesentlichen auch Tarife für Businesskunden bis zu 100.000 kWh. Diese Situation werde man im Rahmen der Auflösung der derzeitigen Vertragsverhältnisse durchführen und den Kunden dieses neue Angebot unterbreiten. Man werde das auch entsprechend schriftlich unterbreiten bzw. schriftlich marketingtechnisch untermauern, dass die entsprechenden Informationen gegeben werden könnten.

*Vbgm. Schmid hat eine Verständnisfrage. Zuvor bedanke sie sich für die Möglichkeit, Fragen stellen zu können und für die entsprechende Initiative von StR Schramm-Skoficz. Wenn sie das richtig verstanden habe, gelte das den Kund*innen vorgelegte neue Angebot für ein Jahr?*

Dies wird von DI Mag. Egger bestätigt.

Vbgm. Schmid fährt fort, ob es dann ein neues Angebot geben und das Angebot damit jährlich erneuert werde?

DI Mag. Egger antwortet, die Situation sei derzeit so, wie von Bgm. Margreiter bereits erwähnt. Die Möglichkeit der Preisanpassung in laufenden Verträgen über § 80 EIWOG sei bisher noch nicht von der Judikatur behandelt worden. Es gebe also sehr große Unsicherheiten, wie man Preisanpassungen mache. So lange das letztendlich nicht gegeben sei, werde man nicht darum herumkommen, dass man ein Angebot mit einer Bindefrist von einem Jahr ausstelle und nach einem Jahr, wenn man sehe, wie sich der Markt entwickelt habe, das Procedere wieder machen müsse und dann wiederum ein Angebot abschließe. Nur auf diese Art und Weise erhalte man Rechtssicherheit und könne sagen, dass die Einnahmen entsprechend gesichert seien. Dann wäre man wieder entsprechend handlungsfähig. Wenn sich in der Zwischenzeit gesetzlich etwas tue, wenn etwa der Gesetzgeber den § 80 EIWOG umschreibe, und damit die Möglichkeit geboten werde, ohne dauernde Kündigungen Strom liefern zu können, solle ihnen das auch recht sein.

Bgm. Margreiter möchte ergänzen, dass auch der Sachverständige der Arbeiterkammer zu dem Ergebnis komme, dass diese Bestimmung nicht ganz eindeutig sei. Es sei einmal fraglich, ob das eine gesetzliche Ermächtigung zur Preisanpassung sei, oder ob es zudem in den Lieferverträgen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen diesbezügliche Ermächtigungen brauche. Das sei nicht klar. Es sei auch nicht ganz klar, in welcher Relation diese Bestimmung zum Konsumentenschutzgesetz stehe. Diese Bestimmung sei

etwas abgeschwächerter im Hinblick auf das Konsumentenschutzgesetz. Damit sei es für die Stromversorger natürlich extrem schwierig, richtige und haltbare Formulierungen zu finden. Sowohl in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, als auch in den Hinweisschreiben, wo die Anhebung des Strompreises kundgetan werde. Klar sei, und das sei der Hintergrund für diese Bestimmung: Es müsse im gleichen Maß und zu gleichen Bedingungen, zu denen der Strom teurer gemacht werde, der Strom auch billiger gemacht werden, wenn sich diese Kriterien wieder ändern würden. Das müsse jedenfalls in beide Richtungen gehen. Er wolle jedenfalls betonen, dass hier keinerlei böse Absicht nachweisbar oder zu finden sei. Alle hätten nach bestem Wissen und Gewissen versucht - auch im Sinne ihrer Unternehmen, welche ja auch vor der Situation stünden, den Strom wesentlich teurer einkaufen zu müssen -, hier alles richtig zu machen. Deswegen solle man bezüglich der Wortwahl von allen Seiten her zur Sachlichkeit zurückkehren und nicht in einen Ton verfallen, wo von Staatsfeind bzw. Angriff auf den Rechtsstaat oder anderen kuriosen Wortmeldungen die Rede sei. Er ersuche, dass man hier auf Augenhöhe und fair miteinander umgehe.

GR Viertl äußert, sein Mitleid für die Energieanbieter halte sich in Grenzen, wenn er sich die Gewinnentwicklung der einzelnen Anbieter in Österreich anschau. Es seien bei dieser Preisentwicklung nicht alle ganz schlecht ausgestiegen. Sei dieses Angebot dann als ein solches mit einem Fixpreis für ein Jahr vorgesehen? Also ohne irgendwelche Preisleitklauseln, Aufschläge, Ausgleichszahlungen oder Ähnliches?

DI Mag. Egger antwortet, der Strom koste dann ab 01. Juli 23,3 Cent mit Bindefrist auf ein Jahr fix.

Bgm. Margreiter ist der Meinung, es gehe hier nicht um Mitleid mit irgendwem. Für den Gemeinderat gehe es darum, dass es sich um ein städtisches Unternehmen handle. Ein wesentlicher Punkt sei schon, dass dieses städtische Unternehmen wirtschaftlich gesund bleiben müsse. Es sei ein riesen Vorteil, einen derartigen Energieversorger selbst im öffentlichen Eigentum zu haben und nicht irgendwann in die Situation zu kommen, dass man sich überlegen müsse, das verkaufen zu müssen und dann von irgendwem dominiert werde, wo man überhaupt keine Einflussmöglichkeit mehr habe. Man müsse Augenmerk darauf legen, dass das Unternehmen lebensfähig bleibe. Im Hinblick darauf sei in so einer Situation eine besondere Vorsicht geboten, dass man mit einem Worst Case rechne und nachdenke, was man dann machen und wie man das bewältigen könne. Das sei eine wesentliche Aufgabe.

Der Vorstandsvorsitzende Mag. Christian Holzknecht möchte zur Ausführung von GR Viertl, die Gewinnsituation der Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffend, aus Sicht der HALLAG anmerken, dass diese im Geschäftsjahr 2022 weit weg von einem Übergewinn sei. Man habe dem Gemeinderat im Herbst 2022 bereits berichtet, dass auf Grund der Verwerfungen auf den Energiemärkten die HALLAG einen Verlust von ca. € 1,5 Mio. einfahren werde. Tatsächlich werde sich mit dem Ende des Geschäftsjahres herausstellen, dass dieser Verlust auf rund € 2 Mio. angewachsen sei, und das ohne entsprechende Rückstellungen oder Risikovorsorgen für diese allfällige Prozessgestaltung. Es scheine ihm sehr wichtig zu sein, dass die HALLAG nicht zu den „Krisengewinnlern“ gehöre, was da immer wieder unterschwellig genannt werde. Dazu noch ein weiteres Zahlenpaar: In den Jahren 2020 bis 2021, wo bereits erste Preisanstiege auf den Energiemärkten sichtbar gewesen seien, habe die HALLAG in der Energiebeschaffung zusätzliche Kosten von € 3,5 Mio. aufbringen müssen, während die Umsätze in dem Bereich nur um € 1,5 Mio. gestiegen seien. Das bedeute, durch eine verzögerte Preisanpassung habe man die ersten Preisanstiege auf den Märkten zu Lasten des Unternehmensergebnisses abgefangen und hier damit keine Kunden benachteiligt. Das wolle er zu den juristischen Ausführungen ergänzt haben.

Auf die Frage von Vbgm. Schmid, wann die Umlandgemeinden wieder mit einer planmäßigen Investitionstätigkeit, und wenn es eine solche vielleicht nicht mehr gebe, mit einer halbwegs normalen Investitionstätigkeit rechnen könnten, antwortet DI Mag. Egger, dass man im heurigen Jahr eine sehr umfangreiche europaweite Ausschreibung durchgeführt und auch ein sehr sportliches Investitionsprogramm von ca. € 12 Mio. gehabt habe. Nachdem die Lieferketten nach wie vor nicht so rundlaufen würden, wie man sich das vorstelle – wenn man im Juli theoretisch starten könne, sei der Zeitpunkt nicht mehr der Richtige, dass man heuer noch tatsächlich in die Gänge käme. Man würde das ganze mit Sicherheit in das nächste Jahr transferieren müssen. Die Absicht, auch in den Nachbargemeinden Fernwärme zu bauen; Stromnetze auszubauen, um auch Photovoltaikleistungen übernehmen zu können; in Mils eine neue Wasserleitung, die in die Jahre gekommen sei, zu bauen, sei nach wie vor da. Man könne aber kein Geld ausgeben, wo man nicht wisse, ob einem das auch tatsächlich gehöre. Das sei wohl leicht verständlich. Aus diesem Grund seien zum jetzigen Zeitpunkt die Investitionen so hinuntergefahren, dass man alle Kundenverträge bedienen könne. Jene Kunden, die einen Vertrag unterschrieben hätten für die Herstellung eines Wasseranschlusses, eines Fernwärmeanschlusses - diesen Verpflichtungen werde man nachkommen. Man werde aber nicht in der Krippstraße € 2 Mio. vergraben.

StR Schramm-Skoficz bedankt sich für die Antworten. Ihre Frage sei kein Angriff gewesen, sondern sie habe das wissen und auch die Möglichkeit geben wollen, dazu Stellung zu nehmen. Sie seien sehr zufrieden mit ihrer¹ Arbeit und wüssten, dass sie wirtschaftlich sehr gut arbeiten würden.

GR Staudinger möchte sich diesem Dank anschließen. Man dürfe ja nicht nur sozusagen an das Unternehmen denken und müsse auf den sachlichen Dialog zurückkommen. Man dürfe nicht vergessen, dass da auch sehr viele Angestellte dranhängen würden. Auch diesen sei man Verantwortung schuldig.

Bgm. Margreiter bestätigt dies.

Vbgm. Hackl möchte nachfragen, warum es ausgerechnet die HALLAG treffe mit dieser Klage. Dem Vernehmen nach habe die Arbeiterkammer mehrere Energieversorger geprüft und sich das angesehen. Gebe es einen speziellen Grund, dass es andere Energieversorger, welche die Preise auch erhöht hätten, nicht treffe, sondern gerade die HALLAG?

Bgm. Margreiter antwortet aus seiner Sicht, der Hintergrund sei wohl der Artikel im Bezirksblatt gewesen. Dieses sei mutmaßlich durch präsumtive Auftragnehmer darüber informiert worden, dass die HALLAG diese Aufträge nun nicht erteilen werde für Bauleistungen im Bereich der Fernwärme. Da sei vom Bezirksblatt an die Geschäftsführung der HALLAG ein Fragenkatalog geschickt worden, ob das stimme, dass diese Investitionen zurückgestellt würden. Man habe das natürlich im Rahmen der Offenheit gegenüber Medien entsprechend dargestellt. Es habe, wenn man den Artikel lese, aber überhaupt keinen Angriff gegen die Arbeiterkammer oder gegen den Präsidenten gegeben. Das sei offenbar beim Herrn Präsidenten auf ein falsches Ohr gestoßen. Dieser habe sich offenbar dadurch persönlich angesprochen bzw. die Arbeiterkammer angegriffen gefühlt und in einer Presseaussendung, welche er als bemerkenswert erachte, darüber hergezogen und habe davon gesprochen, dass dies eine Panikmache und ein Angriff gegen den Rechtsstaat sei. Diesen Vorwurf könne er überhaupt nicht nachvollziehen. Er² werde jetzt für Rechtssicherheit sorgen und man werde jetzt die HALLAG klagen. Das sei der Hintergrund. Es sei – schon zuvor! – seitens der Geschäftsführung versucht worden, mit dem Präsidenten ein Gespräch zu führen. Dies sei verweigert worden bzw. nicht zu Stande

¹ Anmerkung: angesprochen sind die Vorstände der HALLAG

² Anmerkung: gemeint ist der AK-Präsident

gekommen. Ganz nachvollziehbar sei das für ihn nicht, warum man ausgerechnet die HALLAG für diese Klage auserkoren habe, wobei eine solche bislang noch nicht vorliege.

GR Staudinger ersucht, den Gemeinderat hier jeweils „upzudaten“. Es sei wichtig für jeden Haller und jede Hallerin, dass sie über den Stand der Dinge Bescheid wüssten, weil das doch eine sehr große Unsicherheit sei.

Nachdem keine weiteren Fragen vorgebracht werden, bedankt sich Bgm. Margreiter bei den beiden Vorständen der HALLAG. Man wolle weiter informiert bleiben.

17.2.

GR Pfohl bezieht sich auf Berichte und Sorgen aus der Haller Bevölkerung wie auch von Mitarbeiter*innen aus Einrichtungen und Organisationen in Hall, wonach die Annahme bestehe, dass es hinsichtlich Gewaltschutz und Prävention, vor allem bezüglich häuslicher Gewalt, einen Handlungsbedarf in Hall gebe. Sie wolle nicht näher auf genannte Beispiele oder über Berichtetes eingehen, dies insbesondere zum Schutz von involvierten Menschen. Sie wolle deshalb den **Antrag der SPÖ Hall betreffend „Gewalt geht uns alle an! - Gewaltschutz und Prävention in der Stadt Hall“** an den Haller Gemeinderat vorlesen:
„Gewalt geht alle an! - Gewaltschutz & Prävention in der Stadt Hall“

Häusliche Gewalt darf kein privates Problem von einzelnen Menschen sein. Alle Menschen müssen in Österreich per Gesetz vor Gewalt in jeglicher Form geschützt werden.

Am 11. Mai 2011 wurde das "Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" von 13 Staaten, unter anderem auch Österreich, in Istanbul unterzeichnet – und trägt daher den Kurztitel "Istanbul Konvention".

Die Konvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen in Europa. Daher sind Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, zur Umsetzung verpflichtet:

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen,
- vorbeugend (präventiv) zu wirken und
- gewaltbetroffene Menschen zu unterstützen und zu schützen.

Österreich ist ein sehr sicheres Land. Trotzdem begegnet uns Gewalt immer wieder: im beruflichen und im privaten Umfeld, in der Schule, in der Freizeit, in den sozialen Medien. Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Es gibt sichtbare und unsichtbare, physische und psychische, und auch digitale Gewalt. Es gibt Gewalt gegen Kinder, Frauen und Männer.

Wir müssen vor allem auch dort hinschauen, wo Gewalt weniger sichtbar ist oder neue Formen von Gewalt entstehen. Im besten Fall, bevor Gewalt überhaupt entsteht! Genauso wichtig wie eine vorausschauende Gewaltprävention sind auch der Schutz und die Unterstützung für Menschen, die Opfer von Gewalt sind.

Im Jahr 2022 gab es in Österreich 14.643 Betretungs- und Annäherungsverboten nach dem Gewaltschutzgesetz. Im Vergleich zu 2021 mit 13.690 Verboten ist diese Zahl also weiter gestiegen. Das zeigt deutlich, dass weiterhin Schutz- und Präventionsbedarf besteht und das Angebot ausgebaut werden muss.

Um Menschen vor Gewalt zu schützen müssen Ziele und Maßnahmen zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention definiert und umgesetzt werden. Dazu gehören z.B. Angebote zur Aufklärung und Sensibilisierung, zielgruppenspezifische Beratungs- und Hilfsangebote, schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Betroffene.

Vorhandene und bewährte Strukturen wie z.B. Einrichtungen für Jugendliche (JAM, Park In), Angebote für Erwachsene (Begegnungscafé, Integrationsbeauftragte), die Community Nurse, der Gesundheits- und Sozialsprengel und Schulen und Kindergärten sollen sich dafür vernetzen und bedarfsgerecht gemeinsame Projekte und Angebote entwickeln.

Der Haller Gemeinderat bekennt sich zu einem umfassenden Opferschutz und Gewaltprävention und stellt ein vernetztes Beratungs- und Hilfsangebot für von Gewalt betroffene Menschen sowie Präventionsprojekte für die ganze Stadt bereit.

Antrag:

Die zuständigen Ausschüsse mögen sich mit der oben beschriebenen Thematik befassen und die Entwicklung und Umsetzung von konkreten Projekten mit entsprechende(n) Organisationen und Einrichtungen in Hall koordinieren.

Bgm. Margreiter führt aus, dass er dies voll unterstützen würde. Es sei für ihn jedes Mal unbegreiflich, wie viele Femizide es in Österreich gebe. In einer zivilisierten Gesellschaft höre man fast wöchentlich von einem Frauenmord, wo jemand seine Frau, Ex-Frau oder Freundin ermorde. Das sei für ihn eine unerträgliche Situation. Er denke schon, dass man hier auf allen Ebenen der Gesellschaft überlegen solle, was man allenfalls dagegen tun könne. Man nehme das ja fast schon als selbstverständlich hin, Gewalt sei generell inakzeptabel. Jemandem das Lebensrecht wegzunehmen, weil man eifersüchtig sei oder sich beleidigt fühle, sei steinzeitartig. Wenn es irgendwelche Möglichkeiten gebe, die man sich überlegen könne, um gegen diese Erscheinungen zu wirken, solle man diese Möglichkeiten ergreifen.

GR Staudinger glaubt, hier auch für alle zu reden: Vollste Unterstützung, das sei selbsterklärend, da könne es kein Nein geben. Er wolle aber auch die Mobbinggeschichten gerade bei Kindern ansprechen und was da zuletzt in Deutschland herausgekommen sei. Das sei ein Wahnsinn, da würde er am liebsten sämtliche Kraftausdrücke verwenden, um so etwas zu verurteilen.

17.3.

*Ersatz-GR Hanel bringt vor, sie hätten an sich einen Antrag vorbereitet gehabt, wonach die **Mieten für Bewohner*innen von Stadtwohnungen nicht erhöht** werden sollten. Ihnen sei zu Ohren gekommen, dass der Bürgermeister sich sozusagen schon darum gekümmert habe. Könne dieser das bestätigen?*

Bgm. Margreiter antwortet, er habe im Herbst verfügt, dass keine Indexanpassungen vorgenommen würden, was nach wie vor aufrecht sei. Man werde sich da irgendwann etwas überlegen müssen. Jetzt solle man sich aber die Lohnabschlüsse und ähnliches mehr anschauen. Man müsse jetzt die Leute ein bisschen schnaufen lassen. Er habe sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass das ungerecht sei, weil das nur die Stadtwohnungen betreffe. Man könne aber auch nur im eigenen Bereich tätig werden. „Etwas sei etwas, und nix sei nix“, sozusagen.

17.4.

GR Erbeznik erwähnt, man habe in den vergangenen Jahren und vor allem in der jüngsten Vergangenheit immer wieder von Diskussionen über einige Begriffe gehört, beispielsweise Klimawandel, Energiewende, erneuerbare Energien, welche ausgebaut werden müssten. In dem Zusammenhang gebe es einen spannenden Begriff, nämlich jenen der Bürger*innenbeteiligung. Es gehe darum, dass sich Menschen, die in einer Gemeinde – in dem Fall in Hall – wohnen würden, zusammentun und für die erneuerbare Energie etwas machen würden, nämlich gemeinsam Photovoltaikanlagen errichten und betreiben. Das sei also eine Bürger*innenbeteiligung. Da wäre nun die Gemeinde gefragt, das zu fördern. Fördern nicht im Sinne von Geld in die Hand nehmen und verteilen, sondern indem sie als Mentor und Motivator auftrete und beispielsweise berate, führe, Rechtsformen ermögliche, welche eine solche Beteiligung und Finanzierungsformen betreffen würden; dass sie die Menschen zusammenführe und es ermögliche. Warum solle die Gemeinde das tun? Da gebe es mehrere ökologische Gründe im Sinne einer aktiven Teilnahme an der Energiewende. Man wisse dann ganz sicher, woher der Strom komme. Es gebe auch die soziologischen Aspekte, dass besonders einkommensschwache Haushalte an dieser Energiewende teilnehmen könnten, dass die Gemeinschaft gestärkt werde. Es gebe ökonomische Gründe, weil die Preise dann etwas niedriger und jedenfalls stabiler sein würden. Und es gebe dann die Möglichkeit für Bewohner*innen von Gebäuden, welche als Denkmäler gelten würden und wo man keine PV-Anlagen auf die Dächer schnallen könne, sich auch an solchen Projekten beteiligen zu können, weil derartige Anlagen ja außerhalb der Altstadt errichtet würden. In dem Sinne stelle er für die Volkspartei Hall den **Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, bis zum Jahr 2025 mindestens 100 kW Peakleistung an PV-Anlagen als Bürgerbeteiligungsmodell in Hall zu ermöglichen, zu initiieren und vor allem zu fördern:**

ANTRAG:

Bürger:innenbeteiligung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Etablierung von Bürger:innenbeteiligungs-Projekten im Bereich Erneuerbarer Strom. Bis zum Jahr 2025 werden von Seiten der Stadt Hall mindestens 100 kWp als Bürger:innenbeteiligungs-Projekte initiiert.

Umsetzungsmöglichkeiten:

- Eigene Umsetzung oder mittels Partner (z. B. Schwarmfinanzierungsplattformen)
- Entscheidung über Rechtsform und Finanzierungsform (z. B. Nachrangdarlehen)
- Entscheidung über Ausmaß der Einbindung der Bevölkerung (neben z. B. Bankdarlehen)

Grundsätzliches Ziel ist es, die Bürger:innen an der Energiewende (finanziell) teilhaben zu lassen und somit auch die Akzeptanz der Maßnahmen zu steigern.

In den letzten Jahren wurden in Österreich eine Vielzahl von Bürger:innenbeteiligungen insbesondere für Photovoltaikprojekte auf öffentlichen Gebäuden umgesetzt. Es gibt eine Vielzahl von möglichen Ausprägungen hinsichtlich der Abwicklung.

Darüber hinaus können Bürger:innenbeteiligungen ganz generell den Teilnehmenden folgende Vorteile bieten:

- Ökologische: aktive Teilnahme an der Energiewende, sicheren Nachweis über die Herkunft des Stroms
- Soziologische: Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, Stärkung der Gemeinschaft
- Ökonomische: reduzierte Netzentgelte, stabile Preise
- Möglichkeit der Beteiligung von Bewohner:innen der Haller Altstadt, die selbst keine PV-Anlagen auf den eigenen Dächern errichten können

17.5.

*StR Tilg bezieht sich auf das geplante **große Fest zu Beginn des Kultursommers** in Hall. Eigentlich gehe es um zwei große Feste. Wenn man vielleicht ein kurzes Update bekommen könne?*

*GR Sailer möchte antworten und schickt voraus, dass jeder, der heute etwas machen wolle, lernen müsse, dass man nicht alles fehlerfrei mache. Insofern sei der erste Zeitpunkt der Präsentation des Stadtfestes vielleicht nicht so günstig gewählt gewesen. Man habe zwar die Vereine früh informieren wollen, habe aber noch kein Sicherheitskonzept in Händen gehabt. Jetzt sei bei dieser ersten „Befragung“ für die Vereine vielleicht gar nicht so interessant gewesen, was man ihnen für Bühnen, für ein Programm bieten könne und was es da in Hall zu erleben gebe. Sondern eher, ob man Cevapcici im Zelt grillen könne oder einen Elektro- oder einen Gas-Grill benützen. Dinge, die man da noch nicht beantworten habe können. Deshalb, weil das neue Sicherheitskonzept für derartige Stadtfeste bis zum Zigarettenrauch eigentlich alles umfasse und sehr umfangreich sei. Dieses Konzept werde voraussichtlich erst Ende dieser Woche vorliegen. Wie StR Tilg richtig angemerkt habe, habe man zwei Teile. Bei „Hall tafelt“ sei alles auf Schiene insofern, dass die Bezirkshauptmannschaft diese Bürgerversammlung genehmigen werde. Man werde jetzt das angefragte Verkehrskonzept, welches genau durchdacht sei, für diesen 27. Mai vorlegen. Das Interesse der an der Bundesstraße situierten Wirte sei riesengroß. Da seien alle mit Feuer und Flamme dabei. Wie es ausschaue, würden auch die Städtepartnerfreunde aus Sommacampagna mit Eisschränken und Lebensmittel vor Ort sein, um ein bisschen italienisches Flair an diese 150 m lange Tafel zu bringen. Es werde auch eine Bürger*inneninformation über die Verkehrsbelastung am Unteren Stadtplatz geben. Das zweite sei das Stadtfest. Da habe man letzte Woche mit dem*

Bürgermeister als „Frontfigur“ einen zweiten Informationsabend für die Vereine veranstaltet. Das Problem sei, dass viele Vereine gerne ein zweitägiges Fest hätten. Von seiner Warte aus müsse er sagen, es würden dann natürlich einige Kosten wegfallen, weil die Bühnen schon stehen würden, aber der größte Kostenfresser sei das Personal. Es seien 70 Security-Mitarbeiter im Einsatz, und die Mehrkosten für diesen zweiten Tag seien aus seiner Sicht nicht verantwortbar. Die Vereine hätten jetzt nun Zeit zu überlegen, in welcher Form sie teilnehmen und welchen Stand sie haben wollten. Fix sei jedoch, dass das Stadtfest am 2. September stattfinden werde, eben eintägig.

17.6.

GR Viertl hat eine **Frage zum vorhin vorgetragenen Antrag betreffend das „Community-Projekt Photovoltaik“**. Habe er das richtig verstanden, dass die Stadt sozusagen als Schirmherrin eine Photovoltaikanlage errichten solle, und als Bürger könne man sich dann mit einem bestimmten Betrag quasi als Financier einkaufen?

GR Erbeznik verneint das. Es solle gar nichts vorgegeben werden, sondern die Gemeinde solle Motivator sein und Ideen entwickeln, Ideen vorstellen und dafür Sorge tragen, dass die entwickelten Ideen mindestens 100 kW Peak an Photovoltaikleistung in Form einer Bürger*innenbeteiligung möglich machen würden. Die Gemeinde sei gefragt, die zuständigen Ausschüsse seien gefragt, man solle entwickeln, nachdenken und tolle Projekte vorstellen. Wie das dann wirklich passiere und was dann herauskomme, sei eine andere Geschichte.

GR Viertl möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob es denkbar wäre, dass die Stadt Hall eine Photovoltaikanlage errichte, wo sich die Bürger einkaufen könnten? Er frage deshalb so konkret, weil er für sich eine Photovoltaikanlage anbieten habe lassen, knapp 10 kW Peak. Das koste momentan zwischen € 25.000,- und € 35.000,-, je nach Ausführung und Möglichkeit, dass man das auch als Inselbetrieb betreiben könne. Das sei sehr viel Geld und führe auch ihn an seine Grenzen, wo man sich diese Investition überlegen müsse. Wenn jetzt die Stadt Hall beispielsweise sage, sie baue irgendwo eine Anlage – man habe ja noch freie Flächen, wo das ginge -, und der Bürger könne sich beispielsweise mit € 5.000,- einkaufen und hätte dann da einen jährlichen Return of Investment – das könne er sich gut vorstellen. Wäre so etwas denkbar?

Bgm. Margreiter antwortet, so etwas sei grundsätzlich denkbar. Man habe jetzt ja die Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden, man werde mit der Dr. Posch-Schule anfangen, das sei bereits in Vorbereitung, wobei federführend aus seiner Sicht die HALLAG tätig sein solle, weil diese als Energieversorger und Energieproduzent über entsprechendes Knowhow verfüge. Grundsätzlich sei das durchaus denkbar. Man müsse in diesem Zusammenhang die steuerlichen Fragen behandeln, etwa in welcher Rechtsform man hier Bürgerbeteiligung mache. Das sei durchaus ein Thema. Vor allem auch in dem Zusammenhang, dass man unter Umständen Menschen, die im Altstadtbereich so etwas gerne machen würden, was aber vom Ortsbild nicht passe, alternative Möglichkeiten biete, wo sie sich beteiligen könnten. Das werde bedacht und sei im Sinne des Antrages eine Überlegung.

GR Viertl kann sich gut vorstellen, dass man durch dieses „Crowdfunding“ eventuell auch die Stadt kostentechnisch entlasten und vielleicht auch größere Projekte umsetzen könne, als wenn das ausschließlich aus dem Budget der Stadt finanziert werden müsse.

Bgm. Margreiter stimmt dem zu.

17.7.

Bgm. Margreiter möchte sich nach mittlerweile einem Jahr Tätigkeit als Bürgermeister und einem Jahr als Leiter der Gemeinderatssitzungen bei allen von ganzem Herzen bedanken. Es sei ein äußerst angenehmes Zusammenarbeiten. Das sei sehr konstruktiv, man begegne sich auf Augenhöhe. Das sei insgesamt für den Output der politischen Tätigkeit von sehr großem Vorteil. Das heiÙe nicht, dass man immer gleicher Meinung sei und gleiche Ideologien vertrete. Das heiÙe aber, dass man gemeinsam an einem Strang ziehe im Sinne der Bevölkerung. Wenn er sich anschauere, wie das gar nicht so weit weg ablaufe, sei er sehr dankbar und froh, dass es in Hall anders sei. In diesem Sinne herzlichen Dank an alle.

*Zur folgenden Behandlung des TOP 16. „Personalangelegenheiten“ wird einstimmig die Öffentlichkeit ausgeschlossen, weshalb die Besucher*innen ersucht werden, den Raum zu verlassen.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 20:27 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Christian Margreiter eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Sailer eh.

GR Katzengruber eh.